



FREISTAAT BAYERN
Autobahndirektion Südbayern

A 94
München – Pocking (A 3)

Neubau
Pastetten – Dorfen

km 16+980 - km 34+423

Planänderung nach § 17 d FStrG
Wilddurchlass K 26/1a

vom 30.06.2011

**A 94 München – Pocking (A3)
Neubau Pastetten – Dorfen**

**Planänderung nach §17 d FStrG
Wilddurchlass K 26/1a**

UNTERLAGENVERZEICHNIS

Unterlage	Blatt	Bezeichnung	Maßstab
		<u>Ordner 1:</u>	
1 E		Erläuterungsbericht	
2	2	Übersichtslageplan (nachrichtlich)	1:25000
3 E	1	Lageplan mit Grüneintragung	1:2000
3 T	6	Lageplan (nachrichtlich)	1:2000
4 E	6	Streckenhöhenplan mit Grüneintragung	1:2000/200
4 E	22	Bauwerkshöhenplan mit Grüneintragung	1:1000/100
6 E		Auszug aus dem Bauwerksverzeichnis mit Grüneintragung	
12.2 T	1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Legende (nachrichtlich)	
12.3 E	1	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan mit Grüneintragung	1:5000
12.5 E	1	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen mit Grüneintragung	1:5000
12.5 T	3	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (nachrichtlich)	1:5000

Planfeststellung

Erläuterungsbericht

Bundesautobahn A 94 München - Pocking (A3)

Neubau von Pastetten bis Dorfen

km 16+980 - km 34+423

Planänderung nach § 17 d FStrG
Wilddurchlass K 26/1a

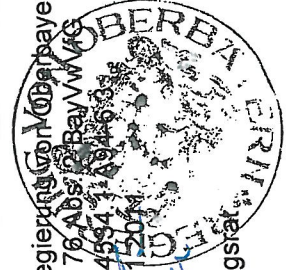
Aufgestellt:

München, 30.06.2011

AUTOBAHNDIREKTION SÜDBAYERN



Lichtenwald
Präsident

Bestandteil des Bescheids der Regierung von Oberbayern
nach § 17d Satz 1 FStrG, Art. 76 Abs. 2 BayVMG
vom 17.11.2011 Az. 32-4594/11/Abt. 63
München, 17.11.2011

Befer
Oberregierungsrat

INHALTSVERZEICHNIS

0.	Vorbemerkungen	2
0.1.	Allgemeine Hinweise.....	2
0.2.	Hinweise zum bisherigen Verfahren	3
0.3.	Gegenständliche Planänderung.....	4
1.	Darstellung der Planänderung.....	5
1.1.	Bauwerke K 26/1 und K 26/1a	5
1.2.	Verlegung Entwässerungsgraben.....	6
1.3.	Landschaftspflegerische Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen.....	6
2.	Begründung der Planänderungen	8
3.	Durchführung der Baumaßnahme.....	9
3.1.	Zeitliche Abwicklung	9
3.2.	Grunderwerb.....	9
3.3.	Verkehrsregelung während der Bauzeit.....	9
4.	Auswirkungen der Planänderungen; Schutz-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den Umwelt-Fachgesetzen; Belange des speziellen Artenschutzes	10
4.1.	Naturschutzrecht.....	10
4.1.1.	Vorbemerkungen	10
4.1.2.	Kurze Charakterisierung von Natur und Landschaft	10
4.1.3.	Geschützte Gebiete, Arten und Bestandteile der Natur	11
4.1.4.	Vermeidung von Beeinträchtigungen / Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenraumes	11
4.1.5.	Ermittlung des Eingriffs und des Ausgleichsflächenbedarfs.....	13
4.1.6.	Verträglichkeit des Projekts mit Natura 2000-Gebieten (§ 32 BNatSchG) ...	14
4.1.7.	Belange des speziellen Artenschutzes	14
4.2.	Waldrecht (Erhaltung des Waldes nach Art. 9 BayWaldG).....	14
Anlage 1:	Maßnahmenbeschreibung zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Formblätter zu den Maßnahmen S 3, S 6, S 13E, G 4 und G 6)	

0. Vorbemerkungen

0.1. Allgemeine Hinweise

Für den Neubau der Bundesautobahn A 94 im Abschnitt Pastetten – Dorfen wurde nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Dabei wurden die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

Die Planfeststellung erstreckt sich insbesondere auf die Maßnahmen zum Bau der Autobahn, auf alle damit in Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen, die aufgrund des Straßenbauvorhabens notwendig werden, sowie auf die im Sinne der Naturschutzgesetze erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von der geplanten Baumaßnahme berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und andere Planfeststellungen nicht erforderlich. Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann jedoch auch über die Erteilung dieser Erlaubnis im Planfeststellungsverfahren entschieden werden.

Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und anderen Behörden sowie Betroffenen - mit Ausnahme der Enteignung - umfassend rechtsgestaltend zu regeln.

Insbesondere wird in der Planfeststellung darüber entschieden,

- welche Grundstücke oder Grundstücksteile für das Vorhaben benötigt werden,
- wie die öffentlich-rechtlichen Beziehungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben gestaltet werden,
- welche Folgemaßnahmen an anderen öffentlichen Verkehrswegen erforderlich werden,
- wie die Kosten bei Kreuzungsanlagen zu verteilen und die Unterhaltungskosten abzugrenzen sind, und
- welche Vorkehrungen im Interesse des öffentlichen Wohles oder im Interesse der benachbarten Grundstücke dem Träger der Straßenbaulast aufzuerlegen sind.

Soll vor Fertigstellung eines Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden, ist nach Regelungen des § 17b FStrG i.V.m. Art 76 BayVwVfG zu verfahren.

0.2. Hinweise zum bisherigen Verfahren

Für den Neubau der Bundesautobahn A 94 von Pastetten bis Dorfen wurde am 19.05.1999 die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Regierung von Oberbayern beantragt.

Nach den Tekturen vom 31.10.2002 (1. Tektur), vom 10.03.2006 (2. Tektur) und vom 27.02.2009 (3. Tektur) hat die Regierung von Oberbayern den Planfeststellungsbeschluss am 03.12.2009 erlassen.

Dieser wurde u. a. von der Jagdgenossenschaft Lengdorf beklagt. Die Jagdgenossenschaft rügte unzureichende Querungsmöglichkeiten für das Wild insbesondere im Bereich des Kopfsburger Holzes zwischen Gmaind und Kopfsburg. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof am 24.11.2010 wurde seitens des beklagten Freistaats Bayern zugesagt, dass die festgestellte Planung der Unterführung des Öffentlichen Feld- und Waldwegs (ÖFW) mit der Bezeichnung K 26/1 (BWV-Nr. 155) nach Maßgabe der mit der Klagepartei vereinbarten Parameter geändert wird.

Daraufhin wurde die Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt und das Gerichtsverfahren eingestellt.

0.3. Gegenständliche Planänderung

Die gegenständliche Planänderung betrifft das Bauwerk K 26/1 (BWV-Nr. 155), den Entwässerungsgraben (BWV-Nr. 156), die Schutzmaßnahmen S 3 und S 6 sowie die Gestaltungsmaßnahmen G 4 und G 6..

In der festgestellten Planung war vorgesehen, den ÖFW (BWV-Nr. 154) und den Entwässerungsgraben (BWV-Nr. 156) mit einem Bauwerk bei Bau-km 26+331 unter der Autobahn zu unterführen. Durch die gewählte Lichte Weite von 20 m und die tierökologische Gestaltung des überbrückten Bereiches (Schutzmaßnahme S6) in Verbindung mit der als Vernetzungsstruktur zum Isental hin dienenden Ausgleichsfläche A 24 ermöglichte das Bauwerk auch die teilweise Aufrechterhaltung ökologischer Wechselbeziehungen entlang bestehender Strukturen zwischen dem Kopfsburger Holz und dem Isental.

Dieses Bauwerk erfüllt zwar grundsätzlich die Mindestabmessungen gemäß dem Merkblatt für die Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (MAQ 2008), ist jedoch wegen der Mitführung des öffentlichen Feld- und Waldweges als Querungsmöglichkeit insbesondere für Schwarzwild nicht ausreichend geeignet. Daher wird die Planung insoweit gemäß den nachfolgend unter Ziffer 1.1 dargestellten Maßgaben geändert.

Da es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt, die Belange anderer nicht berührt, insbesondere keine neuen Grundbetroffenheiten auslöst, bzw. der die Betroffenen zugestimmt haben, kommt § 17d FStrG i. V. m. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG zur Anwendung. Für die geringfügige Änderung des festgestellten Plans ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich.

Die sich ergebenden Änderungen werden in den Unterlagen 1 E (mit Anlage), 3 E (Blatt 1), 4 E (Blatt 6), 6 E (Seiten 60-63 und 112-115), 12.3 E (Blatt 1) und 12.5 E (Blatt 1) dargestellt.

1. Darstellung der Planänderung

Die gegenständliche Planänderung umfasst die Trennung des Bauwerkes K 26/1 (BWV-Nr. 155) in die Bauwerke K 26/1 (Unterführung des ÖFW BWV-Nr. 154, 155) und K 26/1a (Wilddurchlass, BWV-Nr. 155a), die Verlegung des Entwässerungsgrabens (BWV-Nr. 156), die zusätzliche Errichtung von Irritationsschutzwänden (BWV-Nr. 156a), die entsprechenden Anpassungen der Gestaltungsmaßnahmen G 4 und G 6 sowie der Schutzmaßnahmen S 3, S 6 und S 7. Darüber hinaus kommt zur Sicherung der Funktion des Bauwerkes K 26/1a als Wildunterführung die Schutzmaßnahme S 13E neu hinzu.

1.1. Bauwerke K 26/1 und K 26/1a

Mit dem bisher geplanten Bauwerk K 26/1 (BWV-Nr. 155) bei Bau-km 26+331 wurde ein öffentlicher Feld- und Waldweg (BWV-Nr. 154) und ein Entwässerungsgraben (BWV-Nr. 156) unterführt. Das Bauwerk K 26/1 diente mit einer lichten Weite von 20 m und einer lichten Höhe von bis zu 6 m sowie einer entsprechend am Entwässerungsgraben orientierten Leitstruktur auch als tierökologisch wichtige Verbindung vom südlich der Autobahn liegenden Kopfsburger Holz in Richtung Isental. Das Bauwerk K 26/1 wird nun durch zwei separate Bauwerke K 26/1 und K 26/1a ersetzt.

Mit dem Bauwerk K 26/1 wird der öffentliche Feld- und Waldweg bei Bau km 26 + 336 unterführt. Das Bauwerk erhält eine lichte Weite von 8 m und eine lichte Höhe von mind. 4,70 m. An Lage und Höhe des öffentlichen Feld- und Waldweges sowie am Ausbaustandard wurde im Vergleich zur Planfeststellung nichts geändert.

Das Bauwerk K 26/1a bei Bau-km 26+290 dient künftig als Unterführung des Entwässerungsgrabens (siehe Ziffer 1.2) sowie als Wildunterführung und Öko-Verbindung. Mit einer lichten Weite von 25 m und einer lichten Höhe von mindestens 6 m werden sowohl die technischen Anforderungen an eine selbst für Schwarzwild geeignete Wildunterführung gemäß MAQ 2008 sichergestellt, als auch der Austausch von ökologischen Wechselbe-

ziehungen zwischen dem Kopfsburger Holz und dem Isental unter der A 94 hindurch ermöglicht. Hierzu wird das MAQ 2008 bei der Gestaltung und Ausstattung des Bauwerkes wie folgt berücksichtigt (siehe auch Ziffer 4.1.4; Schutzmaßnahme S 13E):

Um eine ausreichende Sonneneinstrahlung zu gewährleisten wird das Bauwerk mit einem 1 m breiten Lichthof im Mittelstreifen ausgeführt (siehe BWV-Nr. 155a). Des Weiteren werden auf dem Bauwerk Irritationsschutzwände vorgesehen, die Unterbauten schalltechnisch hochabsorbierend ausgestaltet und die Seitenwände von unten nach oben aufgehellt eingefärbt. Der unterführte, wasserführende Graben (BWV-Nr. 156) sorgt für eine ausreichende Wasserversorgung für krautreiche Vegetation und Strauchwuchs unter dem Bauwerk. Die Zuleitungsbereiche werden naturnah gestaltet (siehe Ziffern 1.3.1 und 1.3.2).

1.2. Verlegung Entwässerungsgraben

Der ursprünglich bei Bau-km 26+326 unterführte Entwässerungsgraben (BWV-Nr. 156) wird in Lage und Höhe verlegt und nunmehr bei Bau-km 26+300 im Bereich des Bauwerkes K 26/1a unter der Autobahn hindurchgeführt. Er dient dabei auch als natürliche Bewässerung für die künftige Vegetationsschicht unter dem Bauwerk K 26/1a (siehe Ziffern 1.1 und 1.3).

1.3. Landschaftspflegerische Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen

Die in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009 dargestellten landschaftspflegerischen Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen werden entsprechend der neuen Situation mit den beiden neuen Bauwerken K 26/1 und K 26/1a und dem jetzt zum Bauwerk K 26/1a verlegten Graben angepasst. Dies betrifft die Schutzmaßnahmen S 3, S 6 und S 7 sowie die Gestaltungsmaßnahmen G 1, G 4 und G 6. Zur Sicherstellung der Funktion des Bauwerks K 26/1a als Wildunterführung werden diese Maßnahmen durch die zusätzliche Schutzmaßnahme S 13E ergänzt. Darin werden die Maßnahmen zur Optimierung des Bauwerkes sowie der Be-

reiche unter und im Umfeld der Brücke hinsichtlich der Querungsmöglichkeiten für Wild, einschließlich Schwarzwild zusammengefasst (siehe Ziffern 1.1 und 4.1.4).

2. **Begründung der Planänderungen**

Für die Beurteilung der Wirksamkeit von Bauwerken zur schadlosen Querung von Bundesfernstraßen durch Wildtiere gibt es ein von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) herausgegebenes Merkblatt MAQ, Ausgabe 2008.

Die A 94 weist im Abschnitt Pastetten – Dorfen eine Reihe von Grünunterführungen auf, die gem. MAQ 2008 als Querungshilfen für Wildtiere geeignet sind. Jedoch werden durch das MAQ 2008 spezifische Anforderungen für Bauwerke in Abhängigkeit der vorkommenden Wildtierarten definiert.

Im Zuständigkeitsbereich der Jagdgenossenschaft Lengdorf ist aufgrund der natürlichen Gegebenheiten der Wechsel des Wildes vom Kopfsburger Holz südöstlich von Lengdorf in den Talraum der Isen aus jagdlicher Sicht von großer Bedeutung. Durch die A94 wird dieser Austausch für das Schwarzwild verhindert, da im gesamten Bereich der Trasse zwischen Lengdorf und Lappach keine für das Schwarzwild geeignete Querungsmöglichkeit besteht. Das Bauwerk K26/1, das grundsätzlich aufgrund seiner Abmessung und Lage als Querungsmöglichkeit für Schwarzwild geeignet gewesen wäre, wird aufgrund eines mitgeführten öffentlichen Feld- und Waldweges vom Schwarzwild nicht angenommen.

Die Jagdgenossenschaft Lengdorf konnte im Zuge des Gerichtsverfahrens unter Hinzuziehen von Jagdgutachtern und eigenen Aufzeichnungen das Vorkommen von Schwarzwild nachweisen. Durch das Vorkommen von Schwarzwild im o.g. Bereich besteht nun die Notwendigkeit, die Planung im Hinblick auf die Querungsmöglichkeiten für das Schwarzwild zu optimieren. Mit der geplanten separaten Grünunterführung entsprechend dem MAQ 2008 wird die Möglichkeit zur Unterquerung der Trasse für das Schwarzwild sichergestellt.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestanden an der Durchgängigkeit der A 94 im Abschnitt Pastetten – Dorfen keine Zweifel.

3. Durchführung der Baumaßnahme

3.1. Zeitliche Abwicklung

Sobald die planungsrechtlichen und finanziellen Voraussetzungen vorliegen, soll mit dem Bau der A 94 begonnen werden. Insgesamt ist mit einer Bauzeit von vier bis fünf Jahren für die Gesamtmaßnahme zu rechnen.

3.2. Grunderwerb

Für die Planänderung wird kein zusätzlicher Grunderwerb erforderlich.

3.3. Verkehrsregelung während der Bauzeit

Die Erschließung der Baustelle wird hauptsächlich von der Kreisstraße ED 16 und über das sonstige nachgeordnete, öffentliche Wegenetz erfolgen. Während des Baus der beiden Brückenbauwerke kann das bestehende Straßen- und Wegenetz mit geringfügigen Beeinträchtigungen aufrecht erhalten werden. Leichte Behinderungen sind jedoch unvermeidlich.

4. Auswirkungen der Planänderungen; Schutz-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den Umwelt-Fachgesetzen; Belange des speziellen Artenschutzes

4.1. Naturschutzrecht

4.1.1. Vorbemerkungen

Die Aufteilung des bisherigen Bauwerks K 26/1 (Unterführung eines ÖFW und eines Grabens) in die beiden neuen Bauwerke K 26/1 (Unterführung des ÖFW) und K 26/1a (Wilddurchlass mit Graben), die Errichtung der 2 m hohen Irritationsschutzwände, die geänderte Verlegung des Grabens sowie die entsprechend angepassten Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen haben gegenüber den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009 keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Beurteilung der Belange von Natur und Landschaft zur Folge.

Mit dem neuen Bauwerk K26/1a, das im Vergleich zum bisherigen Bauwerk K 26/1 eine 5 m größere lichte Weite und eine um mehr als 1 m größere lichte Höhe hat, mit der Trennung von Wildunterführung (BW 26/1a) und Weg (Bauwerk K 26/1) sowie mit der Errichtung von Irritationsschutzwänden auf einer Länge von 145 m beidseitig der Autobahn ergeben sich neben der Optimierung als Wildunterführung zusätzlich auch positive Wirkungen für das ökologische Funktionsgefüge zwischen dem Kopfsburger Holz im Süden und dem Isental im Norden, da das Bauwerk größer dimensioniert ist und zudem störungsärmere Bereiche entlang der künftigen Leitstruktur A 24 sowie der angrenzend geplanten Brückenkopfbiotope A 23 und E 4 entstehen.

4.1.2. Kurze Charakterisierung von Natur und Landschaft

Der Bereich der Planänderung liegt in der starkwelligen Altmoränenlandschaft des Isen-Sempt-Hügellandes (naturräumliche Untereinheit 52-E) dem Waldgebiet des Kopfsburger Holzes nördlich vorgelagert etwa 1 km südöstlich von Lengdorf bzw. ca. 300 m südwestlich von Gmaind.

In der landwirtschaftlich genutzten Flur befinden sich hier mehrere Grabenbäche, die am nördlichen Rand des Kopfsburger Holzes entspringen,

sich vereinigen und in einem z. T. grünlandgenutzten Tälchen westlich von Gmünd dem Isental (naturräumliche Untereinheit 60-C, Oberes Isental) bzw. der Isen zufließen. Entlang der auch in der amtlichen Biotopkartierung erfassten Bachgräben (BK-Nr. 7738/8.4) finden sich im näheren Umfeld der Planänderung naturnahe Strukturen wie Feuchtgebüsche, Ufergehölze, Landröhrichte und Hochstaudenfluren. Der Bachgraben stellt mit seinem Strukturreichtum und als Rückzugslebensraum in der Feldflur eine lokal bedeutsame Verbindung zwischen dem südlich angrenzenden, hoch bedeutsamen Kopfsburger Holz und dem überregional bedeutsamen Isental dar.

4.1.3. Geschützte Gebiete, Arten und Bestandteile der Natur

In den §§ 23 bis 29 BNatSchG genannte Schutzgebiete sind im Bereich der Planänderung zu den Bauwerken K 26/1 und K 26/1a nicht vorhanden.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23(1) BayNatSchG finden sich entlang der Gräben als Landröhrichte, Hochstaudenfluren feuchter-nasser Standorte, Feuchtgebüsche und naturnahe Ufergehölze. Die vorhandenen Feuchtgebüsche und Ufergehölze sind auch nach § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 16(1) BayNatSchG geschützt. Das Ausmaß der durch die Baumaßnahme der Planänderung betroffenen Gehölzbestände und gesetzlich geschützten Biotope ändert sich im Vergleich zur bisherigen Planung (3. Tektur der Planfeststellungsunterlagen vom 27.02.2009) nicht.

4.1.4. Vermeidung von Beeinträchtigungen / Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenraumes

Die Schutzmaßnahmen für zu erhaltende Gehölzbestände und Biotopflächen (Maßnahme S 3), die tierökologische Gestaltung von überbrückten Bereichen und Durchlässen (Maßnahme S 6), die Anlage von Amphibienleiteinrichtungen (Maßnahme S 7) sowie die Bepflanzung der Autobahnböschungen (Maßnahme G 1), die landschaftsgerechte Gestaltung von Verschnittflächen (Maßnahme G 4) und die naturnahe Gestaltung von

Bach- und Grabenverlegungen (Maßnahme G 6) werden an die geänderten Autobahnböschungen, Brückenfelder und Grabenverlegungsstrecken angepasst.

Darüber hinaus wird die zusätzliche Schutzmaßnahme S 13E zur Sicherstellung der Funktion des Bauwerks 26/1a als Wildunterführung, insbesondere auch für Schwarzwild, ergänzt. Folgende Maßnahmen sind hierbei vorgesehen:

Um eine ausreichende Sonneneinstrahlung der Wildunterführung (K 26/1a) zu gewährleisten, wird das Bauwerk mit einem 1 m breiten Lichthof im Mittelstreifen ausgeführt.

Die Wildunterführung (K 26/1a) wird schalltechnisch hochabsorbierend ausgebildet, um störende, durch Umgebungslärm oder Laufgeräusche der Tiere hervorgerufene Halleffekte, die zur Verunsicherung der Tiere beitragen, zu vermeiden. Die Seitenwände der Unterführung werden von unten nach oben aufgehellert eingefärbt.

Auf dem Bauwerk K26/1a werden blickdichte Irritationsschutzwände mit 2,0 m Höhe errichtet, die beidseits der Brücke jeweils 60 m über die Widerlager hinaus verlängert werden.

Der Untergrund wird bewuchsfähig mit ausreichender Wasserversorgung ausgebildet, um krautreiche Vegetation und Strauchwuchs zu ermöglichen. Der Bereich am verlegten Graben wird nach tierökologischen Gesichtspunkten gestaltet (siehe Maßnahmen S 6 und G 6).

Auf beiden Seiten des Bauwerks K26/1a werden die unmittelbar vorgelagerten Bereiche naturnah gestaltet (z.B. mit Wildwiesen).

Die Dammböschungen zwischen den Bauwerken K 26/1a und K 26/1 (westlich des ÖFW) werden dicht bepflanzt, um verkehrsbedingte Störwirkungen auf den Wilddurchlass zusätzlich zu minimieren.

4.1.5. Ermittlung des Eingriffs und des Ausgleichsflächenbedarfs

Die gegenständlichen Planänderungen (Aufteilung des Bauwerks K26/1 in die zwei neuen Bauwerke K26/1 und K26/1a, Verschiebung der Bachverlegungsstrecken um ca. 30 m nach Westen sowie die Anpassungen bzw. Ergänzung der Schutz- bzw. Gestaltungsmaßnahmen haben gegenüber den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009 keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft zur Folge, da der Bereich der Planänderung auf einer ackerbaulich intensiv genutzten Fläche stattfindet. Das Ausmaß der durch die Baumaßnahme versiegelten bzw. überbauten Fläche verringert sich geringfügig aufgrund der wegfallenden Böschungsf lächen im Bereich des Brückenfeldes von K 26/1a.

Bei den unmittelbaren Beeinträchtigungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen ergeben sich keine Änderungen. Durch die Vergrößerung der lichten Höhe und der lichten Weite des Bauwerkes K 26/1a, die vorgesehenen Irritationsschutzwände und den Autobahndamm zwischen den beiden neuen Bauwerken (Abschirmung mittelbarer Beeinträchtigungen bzw. von Störeffekten) werden im Vergleich zum bisherigen Planungsstand der 3. Tektur mit dem alten Bauwerk K 26/1 die Querungsmöglichkeiten unter der A 94 hindurch bzw. die künftigen Leitlinienfunktionen zwischen dem Kopfsburger Holz und dem Isental entlang der verbleibenden und der neu geplanten Lebensräume verbessert.

Durch die zusätzlich vorgesehenen 2 m hohen Irritationsschutzwände werden die Dammlage der A 94 und die beiden Brückenbauwerke optisch etwas mehr überhöht. In diesem Bereich war bisher bereits eine 0,75 m hohe Betongleitwand vorgesehen, so dass sich diese Überhöhung auf 1,25 m beschränkt. Da die Baumaßnahme zudem am Ende eines Seitentälchens vor der Kulisse des Kopfsburger Holzes liegt, können die Bauwerke mit Hilfe der verbleibenden Gehölzstrukturen am Graben, der neu geplanten Gehölzpflanzungen auf den Autobahnböschungen sowie den nördlich vorgelagerten Gehölzen im Bereich der Ausgleichsfläche A 24 und der Gestaltungsflächen um die Entwässerungsanlage Nr. 7 in die Landschaft eingebunden werden.

Ein zusätzlicher Ausgleichsflächenbedarf für den Naturhaushalt bzw. das Landschaftsbild ergibt sich durch die Planänderung somit nicht.

4.1.6. Verträglichkeit des Projekts mit Natura 2000-Gebieten (§ 32 BNatSchG)

Belange von Natura 2000-Gebieten sind durch die Planänderung nicht betroffen.

4.1.7. Belange des speziellen Artenschutzes

Belange des speziellen Artenschutzes sind von der Planänderung nicht betroffen.

4.2. Waldrecht (Erhaltung des Waldes nach Art. 9 BayWaldG)

Wald im Sinne des Waldgesetzes wird durch die Planänderung zu den Bauwerken K 26/1 und K 26/1a mit den begleitenden Maßnahmen nicht in Anspruch genommen.

Anlage 1 Maßnahmenbeschreibung zum Lageplan der Landschaftspflegerischen Maßnahmen (Formblätter)

Bezeichnung der Baumaßnahme A 94 München – Pocking (A 3) Streckenteilabschnitt Pastetten - Dorfen Planänderung Bauwerk K 26/1 und K 26/1a	Maßnahmenblatt Blatt Nr. 1, 2, 3 und 4	Maßnahmennummer S 3 (S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme, CEF= vorgezogene Ausgleichsmaßnahme)
Lage der Maßnahme: / Bau-km:	siehe Maßnahmenbeschreibung	
nächster Ort:	siehe Maßnahmenbeschreibung	
Konflikt	Nr.: 1 bis 9 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.3 T bzw. 12.3 E)	
Beschreibung:	-	
-	Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung im Bereich von angrenzenden Biotop-, Wald- und Gehölzbeständen bzw. geplanter Ausgleichsflächen während der Bauzeit	
-	Beeinträchtigung von Individuen oder Lebensstätten geschützter Tierarten im Wirkraum des Vorhabens	
Eingriffsumfang:	-	
Maßnahme	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 12.5 T bzw. 12.5 E)	
Schutz zu erhaltender Gehölzbestände und Biotopflächen		
Ziel/ Begründung der Maßnahme:		
Schutzmaßnahme zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes:		
-	Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung der an das Baufeld angrenzenden Biotopstrukturen sowie Schutz der geplanten Ausgleichsflächen vor Schäden (insbes. Verdichtungen) durch Baufahrzeuge und Baulager.	
-	Vermeidung von Schädigungen sowie von Störungen geschützter Tierarten im Wirkraum des Vorhabens	
-	Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Arten- und Biotopausstattung, durch Schutz vorhandener, landschaftsbildprägender Gehölzbestände	
Maßnahmenbeschreibung:		
1. Begrenzung des Baufeldes zum Schutz angrenzender Biotopflächen mit ökologisch wertvollen Beständen bzw. geplanter Ausgleichsflächen		
2. Wegfall bzw. Begrenzung der Arbeitsstreifen in diesen Bereichen und Errichtung von Bauzäunen in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung		
3. Schutz der Gehölzbestände während der Baumaßnahme vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen durch entsprechende Maßnahmen in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung gemäß DIN 18920 und RAS-LP4		
Lage der Schutzmaßnahme:		
<u>Bestand / Ausgleichsfläche</u>	<u>km</u>	<u>nächster Ort</u>
Die Maßnahme betrifft auf <u>Blatt 1</u> :		
Waldstück Etz südlich von Harrain	17+150 bis 17+200 re und 17+330 bis 17+380 re	Harrain
Hecke und Graben westlich von Harrain	17+200 links	Harrain
Waldstück südöstlich von Harrain	17+600 bis 17+780 re+li	Harrain
Ausgleichsflächen A 2 u. A 3 mit Gehölzsaum am Harrainer Bach	17+780 bis 17+870 re und 17+940 bis 18+040 re	Ödenbach
Harrainer Holz und Schellenberg-Wald	18+040 bis 19+100 re+li	Ödenbach
Gehölze an der Strogn	18+180 re	Tadinger
Auholz	19+100 bis 19+380 li	Tadinger
Auholz	19+380 bis 20+230 re+li	Hammersdorf
Fortsetzung: nächste Seite		

Fortsetzung:		
S3: Schutz zu erhaltender Gehölzbestände und Biotopflächen		
<u>Bestand / Ausgleichsfläche</u>	<u>km</u>	<u>nächster Ort</u>
Die Maßnahme betrifft auf <u>Blatt 2</u> :		
Ausgleichsfläche A 6 einschließlich Hammerbach mit Gehölzsaum	20+630 bis 20+760 re	Hammersdorf
Hammerbach mit Gehölzsaum	20+660 - 20+700 li	Hammersdorf
Hecke südlich Hammersdorf	20+640 - 20+670 li	Hammersdorf
Mühlholz (Herweger Holz)	20+760 bis 20+800 re	Hammersdorf
Mühlholz (Herweger Holz)	21+050 bis 21+100 re	Hammersdorf
Mühlholz (Herweger Holz)	21+270 bis 21+500 re	Hammersdorf
Küh- und Mühlholz mit Quellbach	21+550 bis 22+500 re+li	Hammersdorf
Mühlholz südlich Graß einschließlich Weiher südlich Graß	22+580 bis 22+730 re	Graß
Feldgehölz östlich Graß	22+660 re	Graß
2 artenreiche Grünlandstreifen	22+960 re	Graß
Isental (Brückenbaumaßnahme)	22+970 und 23+430 li	Graß, Außerbittelbach
Isen mit Begleitstrukturen einschließlich Ausgleichsflächen A 16 – A 18	24+230 bis 24+750	Weinhackl
Biotop und Feuchtwiese im Isental ehemaliger Bahndamm bei Reithal	24+370 bis 24+550 re + li	Weinhackl
Hecke bei Wimpasing	24+620 bis 24+700 re + li	Reithal
	24+750 re	Reithal
	24+860 re	Wimpasing
Die Maßnahme betrifft auf <u>Blatt 3 (bzw. Blatt 1 von Unterlage 12.5 E)</u> :		
Ausgleichsfläche A 21 / CEF und Röhricht	25+620 bis 25+720 re+li	Lengdorf
Ausgleichsfläche A 23	25+980 bis 26+330 re	Gmaind
Graben mit Gehölzsaum sw. Gmaind	25+920 bis 26+050 re und 26+170 bis 26+230 re	Gmaind
Graben mit Gehölzsaum sw. Gmaind mit Ausgleichsfläche A 24	26+040 bis 26+310 li	Gmaind
Kopfsburger Holz südlich Gmaind	26+360 bis 26+400 re	Gmaind
	26+480 bis 26+670 re	
Kopfsburger Holz südlich Höhenberg	26+760 bis 26+990 re	Höhenberg
Ersatzfläche E 4	26+990 bis 27+440 re	Kopfsburg
Hecke südlich Kopfsburg	27+580 bis 27+600 li	Kopfsburg
Obstwiesen südlich Kopfsburg	27+690 bis 27+790 re + li	Kopfsburg
Nasswiesen östlich Kopfsburg	27+950 bis 28+100 li	Kopfsburg
Graben mit Gehölz sw. Tiefenbach	28+180 bis 28+190 li	Tiefenbach
Ausgleichsfläche A 30 / CEF	28+200 bis 28+450 re	Badberg
Graben mit Feuchtwald s. Tiefenbach	28+450 bis 28+540 re	Tiefenbach
Baumhecke	28+525 li	Tiefenbach
Graben mit Ufergehölz sö. Tiefenbach	28+630 re	Tiefenbach
Ausgleichsfläche A 32 / CEF und Graben mit Röhricht östlich Tiefenbach	28+550 bis 28+650 li	Tiefenbach
Gehölze, Obstwiese bei Pausenberg	28+710 bis 28+850 re	Pausenberg
Graben mit Röhricht	28+850 bis 28+880 li	Pausenberg
Graben mit Gehölzsaum, mageres Gründland	29+170 bis 29+230 re	Watzling
Graben mit Röhricht, Ausgleichsfläche A 35/CEF und Kleinstrukturen / Wiesen mit besonderer Lebensraumfunktion	29+000 bis 29+630 li	Watzling
Waldrand östlich Haidach	29+650 re	Haidach
Hecke, Ranken östlich Watzling	29+720 li	Watzling
artenreiches Grünland, A 36 / CEF	29+950 bis 30+270 re	Vocking
Baumhecke südwestlich Haidvocking	30+180 bis 30+220 li	Pfaffing
Fortsetzung: nächste Seite		

Fortsetzung:		
S3: Schutz zu erhaltender Gehölzbestände und Biotopflächen		
<u>Bestand / Ausgleichsfläche</u>	<u>km</u>	<u>nächster Ort</u>
Die Maßnahme betrifft auf <u>Blatt 4</u> :		
magerer Ranken nördlich Vocking	30+340 bis 30+360 re	Vocking
Baumhecken südwestlich Haidvocking	30+400 bis 30+470 li	Haidvocking
Hecke westlich Haidvocking	30+490 bis 30+520 li	Haidvocking
Wald(rand) südlich Haidvocking	30+590 bis 30+680 re	Haidvocking
Obstwiese südlich Haidvocking	30+690 bis 30+750 li	Haidvocking
Baumreihe südlich Haidvocking	30+780 bis 30+920 li	Haidvocking
Baum an St 2086 nördlich Lindum	31+170 li	Lindum
Hecke bei Lindum	31+250 re	Lindum
Hecken und Bäume bei Lindum	31+360 bis 420 re	Lindum
Lappach mit Gehölzsaum u. Ausgleichsfl. A 41	31+550 bis 31+710 re	Lindum
Lappach mit Gehölzsaum u. Ausgleichsfl. A 40	31+590 bis 31+760 li	Lappach
Gehölzsaum der Lappach	31+750 li	Lappach
Graben mit Gehölzsaum nördlich Osendorf	31+990 re	Osendorf
2 Hecken südlich Westholz	31+970 bis 32+030 li	Westholz
Ausgleichsfläche A 43	33+110 bis 33+170 re	Hain
Ausgleichsfläche A 44	33+120 bis 33+724 li	Winkl
Gehölze bei Ziegelhaus	33+900 bis 33+940 li	Ziegelhaus
Hecke östlich der B15	0+000 bis 0+100 der B 15 li	Oberhausmehring
Hecke östlich der B15	0+530 bis 0+560 der B 15 li	Reit
Hecke nördlich der St 2084	0+000 bis 0+070 der St 2084 li	Oberhausmehring
Hohlweg nördlich der St 2084	0+145 bis 0+165 der St 2084 li	Oberhausmehring
Ausgleichsfläche A 47	34+110 bis 34+210 li	Ziegelhaus
Einzelbaum (große Eiche)	34+420 li	Oberhausmehring
Die Maßnahmen werden im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Mit Beginn der Bauarbeiten (Brücken bzw. Strecke / Baufeldfreimachung) bis zum Abschluss der gesamten Bauarbeiten (Brücken und Strecke A 94)		
Flächengröße: -		
Vorgesehene Regelung		
Flächengröße der öffentl. Hand	-	Künftiger Eigentümer: -
Flächen Dritter	-	
Grunderwerb	-	Künftige Unterhaltung: -
Nutzungsänderung / -beschränkung	-	

Bezeichnung der Baumaßnahme A 94 München – Pocking (A 3) Streckenteilabschnitt Pastetten - Dorfen Planänderung Bauwerke K 26/1 und K 26/1a	Maßnahmenblatt Blatt Nr. 1, 2, 3 und 4	Maßnahmenummer S 6 <small>(S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme, CEF= vorgezogene Ausgleichsmaßnahme)</small>
Lage der Maßnahme: / Bau-km: nächster Ort:	siehe Maßnahmenbeschreibung siehe Maßnahmenbeschreibung	
Konflikt	Nr.: 1 bis 9 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.3 T bzw. 12.3 E)	
Beschreibung: - Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Funktionsbeziehungen entlang von Fließgewässern und Bachtälern - Zerschneidungswirkung im Sinne einer Störung von geschützten Arten Eingriffsumfang: -		
Maßnahme	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 12.5 T bzw. 12.5 E)	
Tierökologische Gestaltung von überbrückten Bereichen und Durchlässen		
Ziel/ Begründung der Maßnahme: Schutzmaßnahme zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes: - Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung im Bereich von Brücken und Durchlässen - Vermeidung von Schädigungen und von Störungen geschützter Tierarten - Minimierung der Trennwirkung im Bereich der gequerten Fließgewässer und Bachtäler - Vermeidung von Störungen i. S. des speziellen Artenschutzes (Zerschneidungswirkung in Bezug auf zusammenhängende (Teil-) Lebensräume)		
Maßnahmenbeschreibung: 1. Die überbrückten Bereiche entlang der Fließgewässer werden als (Ufer-)Randstreifen unter Verwendung von standorttypischen Gesteinen und Böden angelegt. 2. Die Böden der Durchlässe werden mit standorttypischem Substrat bedeckt, um eine höhere Akzeptanz der Durchlässe v. a. bei Amphibien und Kleinsäugetern zu erreichen. 3. In wasserführenden Durchlässen werden beidseits des Gewässers Trockenbermen unter Verwendung anstehender Gesteine und Böden angelegt.		
Lage der Schutzmaßnahme:		
Die Maßnahme betrifft auf <u>Blatt 1</u> :	<u>km</u> 17+100 (ÖFW b. ED 8 km 0+170) 17+270 (ED8 km 0+410) 17+298 (Durchlass) 17+350 (ED8 km 0+595) 17+430 (Durchlass, südl. ÖFW) 17+732 (Brücke Harrainer B.) 18+240 (Durchlass) 18+480 (Durchlass) 18+650 (Durchlass) 19+169 (Brücke Stroggn) 19+580 (Durchlass) 19+824 (Durchlass) 19+986 (Durchlass)	<u>nächster Ort</u> Harrain Ötz Harrain Ötz Harrain Ödenbach Ödenbach Ödenbach Tadinger Tadinger Tadinger Tadinger Tadinger
Fortsetzung: nächste Seite		

Fortsetzung		
S6: Tierökologische Gestaltung von überbrückten Bereichen und Durchlässen		
	<u>km</u>	<u>nächster Ort</u>
Die Maßnahme betrifft auf <u>Blatt 2</u> :	20+454 (Wilddurchlass)	Hammersdorf
	21+074 re (Durchlass)	Hammerdorf
	22+170 (Durchlass)	Graß
	22+383 (Brücke Quellbach)	Graß
	22+945 (Durchlass)	Graß
	23+424 re (2 Durchlässe)	Außerbittlbach
	24+670 (Durchlass)	Wimpasing
	24+776 re (2 D.: ED 12, AS)	Wimpasing
	25+030 (D.: ED 12 0+150)	Lengdorf
Die Maßnahme betrifft auf <u>Blatt 3</u> (bzw. <u>Blatt 1</u> von Unterlage 12.5 E):	25+687 (Brücke)	Lengdorf
	26+230 (Durchlass)	Gmaind
	26+331 (Brücke)	Gmaind
	26+290,5 (Wilddurchlass, Graben)	Gmaind
	27+589 (Brücke GVS)	Kopfsburg
	27+882 (Durchlass)	Kopfsburg
	28+204 (Durchlass)	Tiefenbach
	28+456 (Brücke)	Tiefenbach
	28+790 (Brücke ÖFW)	Watzling
	29+005 (Durchlass)	Watzling
Die Maßnahme betrifft auf <u>Blatt 4</u> :	33+117 (Brücke)	Hain
	33+774 (Durchlass)	Ziegelhaus
	zw. 33+724 und km 34+114	Ziegelhaus
	(4 Durchlässe am Gorgenbach, unter zwei ÖFWs, B 15 und Rampe NO)	
Die Maßnahmen werden im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Während der Bauphase (Brücken, Durchlässe)		
Flächengröße: -		
Vorgesehene Regelung		
Flächengröße der öffentl. Hand	-	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland
Flächen Dritter	-	
Grunderwerb	-	Künftige Unterhaltung: Bundesrepublik Deutschland
Nutzungsänderung / -beschränkung	-	

Bezeichnung der Baumaßnahme A 94 München – Pocking (A 3) Streckenteilabschnitt Pastetten – Dorfen Planänderung Bauwerke K 26/1 und K 26/1a	Maßnahmenblatt Blatt Nr. 1	Maßnahmennummer S 13E (S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme, CEF= vorgezogene Ausgleichsmaßnahme)
Lage der Maßnahme: / Bau-km: nächster Ort:	26+250 bis 26+330 re+li bzw. 26+190 bis 26+460 re+li (Ausweisung Wild- schutzgebiet) Gmairnd	
Konflikt	Nr.: 7 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.3 T bzw. 12.3 E)	
Beschreibung: - Zerschneidungswirkung für Wild (insbesondere auch Schwarzwild)		
Eingriffsumfang:	-	
Maßnahme	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 12.5 E)	
Maßnahmen zur Sicherung der Funktionen der Wildunterführung (K 26/1a) bei Gmairnd		
Ziel/ Begründung der Maßnahme: - Steigerung und dauerhafte Sicherung der Funktionalität der geplanten Wildunterführung (K 26/1a)		
Maßnahmenbeschreibung: <ol style="list-style-type: none"> 1. Um eine ausreichende Sonneneinstrahlung der Wildunterführung (K 26/1a) zu gewährleisten, wird das Bauwerk mit einem 1 m breiten Lichthof im Mittelstreifen ausgeführt. 2. Die Wildunterführung wird schalltechnisch hochabsorbierend ausgebildet, um störende, durch Umgebungslärm oder Laufgeräusche der Tiere hervorgerufene Halleffekte, die zur Verunsicherung der Tiere beitragen, zu vermeiden. Die Seitenwände der Unterführung werden von unten nach oben aufgefärbt. 3. Der Untergrund wird bewuchsfähig mit ausreichender Wasserversorgung ausgebildet, um krautreiche Vegetation und Strauchwuchs zu ermöglichen. Der Bereich am verlegten Graben wird nach tierökologischen Gesichtspunkten gestaltet (siehe lfd.Nrn. S6 und G6). 4. Auf dem Bauwerk K26/1a werden blickdichte Irritationsschutzwände mit 2,0 m Höhe errichtet, die beidseits der Brücke jeweils 60 m über die Widerlager hinaus verlängert werden. 5. Auf beiden Seiten des Bauwerks K26/1a werden die unmittelbar vorgelagerten Bereiche naturnah gestaltet (z.B. mit Wildwiesen). 6. Die Böschungen des Autobahndammes zwischen den Bauwerken K 26/1a und K 26/1 werden dicht bepflanzt, um verkehrsbedingte Störwirkungen auf den Wilddurchlass zusätzlich zu minimieren. <p>Die Maßnahmen werden im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p>		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Während der Bauphase (Strecke, BW K26/1 und BW 26/1a) bzw. spätestens in der 1. Vegetationsperiode nach Abschluss der Bauarbeiten in Abhängigkeit der Standsicherheit der Böschungen		
Flächengröße: in die Fläche der Maßnahme G 1 integriert		
Vorgesehene Regelung		
Flächengröße der öffentl. Hand Flächen Dritter	- -	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland
Grunderwerb Nutzungsänderung / -beschränkung	- -	Künftige Unterhaltung: Bundesrepublik Deutschland

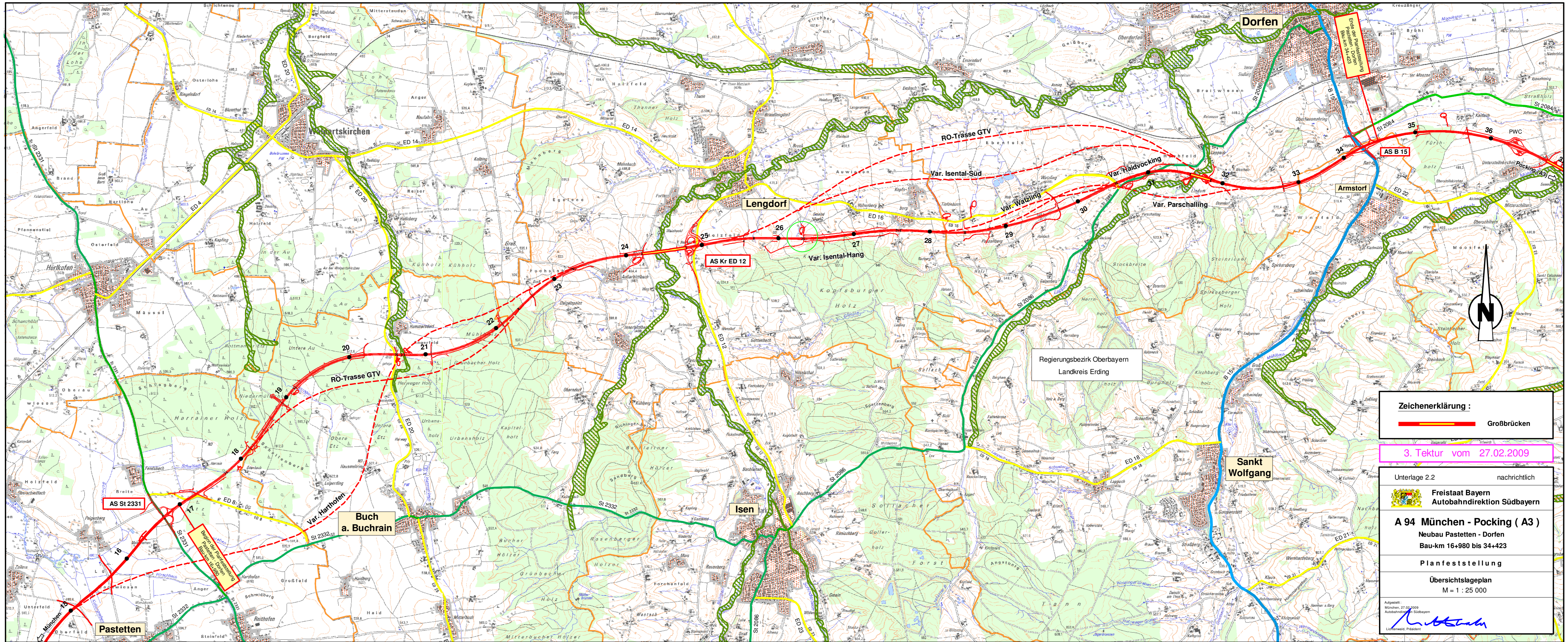
Bezeichnung der Baumaßnahme A 94 München – Pocking (A 3) Streckenteilabschnitt Pastetten - Dorfen Planänderung Bauwerke K 26/1 und K 26/1a	Maßnahmenblatt Blatt Nr. 1, 2, 3 und 4	Maßnahmennummer G 4 (S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme, CEF= vorgezogene Ausgleichsmaßnahme)
Lage der Maßnahme: / Bau-km: siehe Maßnahmenbeschreibung nächster Ort: siehe Maßnahmenbeschreibung		
Konflikt		Nr.: 1 bis 8 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.3 T bzw. 12.3 E)
Beschreibung: - Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, von Erholung und Naturgenuss sowie der Arten- und Biotopausstattung		
Eingriffsumfang: -		
Maßnahme		zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 12.5 T bzw. 12.5 E)
Landschaftsgerechte Einbindung der Baumaßnahme durch Gestaltung von Verschnittflächen sowie von rückzubauenden Straßenflächen		
Ziel/ Begründung der Maßnahme: - Gestaltung von Verschnittflächen nach landschaftsästhetischen und landschaftsökologischen Erfordernissen sowie unter Berücksichtigung der Belange des speziellen Artenschutzes - Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Arten- und Biotopausstattung - Vermeidung von Schädigungen und von Störungen geschützter Tierarten		
Maßnahmenbeschreibung: 1. Anlage mosaikartig verzahnter wechselfeuchter und trockener Rohbodenstandorte durch Abschieben des Oberbodens 2. Pflanzung von Einzelbäumen, Baumgruppen, Feldgehölzen und Hecken (standortheimische Gehölze), Aussaat geeigneter Samenmischungen 3. Rekultivierung aufgelassener Straßen durch Abtrag des Asphaltoberbaus und Offenlegung des Kiesbettes zur Schaffung von Mager- und Trockenstandorten 4. Umbau der vorhandenen Nadelwaldbestände in Mischwaldbestände mit standortheimischen Laubgehölzen (Ziel: Eichen-Hainbuchenwald und Buchenwald) 5. Anlage von Sonderstrukturen (Kleingewässer) als vorgezogene Lebensraumoptimierung für die Gelbbauchunke (siehe Maßnahme S 10 / CEF) auf zwei Gestaltungsflächen im Waldbereich nördlich Tadinger (km 19+470 re+li) 6. Anlage von Sonderstrukturen (Totholz-, Stein-, Sand- und Kiesschüttungen) als vorgezogene Lebensraumoptimierung für die Zauneidechse (siehe Maßnahme S 9 / CEF) auf einer Gestaltungsfläche im Waldbereich nördlich Tadinger (km 19+470 re)		
Lage der Gestaltungsmaßnahme:		
Gestaltungsflächen	km	nächster Ort
Die Maßnahme betrifft auf <u>Blatt 1</u> Gestaltungsflächen an der Überführung der Kreisstraße ED 8 bei Harrain (2 Teilflächen)	17+257 re	Harrain
an der Überführung des ÖFW nördlich Ödenbach im Waldbereich nördlich Tadinger (incl. vorgezogener Maßnahmen S 9 / CEF und S 10 / CEF)	18+185 re 19+470 re+li	Ödenbach Tadinger
Die Maßnahme betrifft auf <u>Blatt 2</u> Gestaltungsflächen am Waldrand südöstlich Hammersdorf	21+300 re	Hammersdorf
am Waldrand südöstlich Hammersdorf	21+500 re	Hammersdorf
an der Überführung des ÖFW im Mühlholz	22+093 li	Hammersdorf
an der Überführung des ÖFW südlich Graß	22+660 re	Graß
an der Unterführung der GVS Graß - Außerbittlbach	23+200 li	Außerbittlbach
an der Verlegung der GVS Graß - Außerbittlbach	23+500 re	Außerbittlbach
an der verlegten Kreisstraße ED 12	24+776 li+re	Weinhackl
Fortsetzung nächste Seite		

Fortsetzung		
G4: Landschaftsgerechte Einbindung der Baumaßnahme durch Gestaltung von Verschnittflächen sowie von rückzubauenden Straßenflächen		
<u>Gestaltungsflächen</u>	<u>km</u>	<u>nächster Ort</u>
Die Maßnahme betrifft auf <u>Blatt 3</u> (bzw. <u>Blatt 1 von Unterlage 12.5 E</u>) Gestaltungsflächen		
an der Grabenstrecke südwestlich Gmaind	26+160 re	Gmaind
an der Grabenstrecke südlich Tiefenbach	28+456 re	Tiefenbach
an der Grabenstrecke südöstlich Tiefenbach	28+790 re	Tiefenbach
Die Maßnahme betrifft auf <u>Blatt 4</u> Gestaltungsflächen		
an der Unterführung der Kreisstraße ED 16	30+557 re	Haidvocking
am westlichen Widerlager der Lappachtalbrücke	31+570 li	Lappach
an der verlegten GVS Lappach - Osendorf	31+900 re	Osendorf
an der verlegten GVS nach Winkl	33+884 li	Oberhausmehring
	bzw. 0+080 d. B 15 re	
Die Maßnahmen werden im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme:		
Vorgezogen:		
Vor Beginn der Bauarbeiten im Waldgebiet des Auholzes:		
- Anlage der Sonderstrukturen für die Gelbbauchunke und die Zauneidechse (Ziff. 5 und 6) (s. a. S 9 / CEF und S 10 / CEF)		
Während der Bauphase (Strecke) bzw. spätestens in der 1. Vegetationsperiode nach Abschluss der Bauarbeiten für die A 94:		
- sonstige Maßnahmen (Ziff. 1 – 4)		
Flächengröße: in die Fläche der Maßnahme G 1 integriert		
Vorgesehene Regelung		
Flächengröße der öffentl. Hand	-	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland, Landkreis Erding (G4 an der verlegten Kreisstraße ED 12)
Flächen Dritter	-	
Grunderwerb	-	Künftige Unterhaltung: Bundesrepublik Deutschland, Landkreis Erding (G4 an der verlegten Kreisstraße ED 12)
Nutzungsänderung / -beschränkung	-	

Bezeichnung der Baumaßnahme A 94 München – Pocking (A 3) Streckenteilabschnitt Pastetten - Dorfen Planänderung Bauwerke K 26/1 und K 26/1a	Maßnahmenblatt Blatt Nr. 1, 2, 3 und 4	Maßnahmennummer G 6 (S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme, CEF= vorgezogene Ausgleichsmaßnahme)
Lage der Maßnahme: / Bau-km: nächster Ort:	siehe Maßnahmenbeschreibung siehe Maßnahmenbeschreibung	
Konflikt	Nr.: 1 bis 4 und 6 bis 8 im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.3 T bzw. 12.3 E)	
Beschreibung: - Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, von Erholung und Naturgenuss sowie der Arten- und Biotopausstattung - Zerschneidungswirkung im Sinne einer Störung von geschützten Arten		
Eingriffsumfang:	-	
Maßnahme	zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 12.5 T bzw. 12.5 E)	
Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung von Bach- und Grabenverlegungen		
Ziel/ Begründung der Maßnahme:		
- Gestaltung von Grabenverlegungen nach landschaftsästhetischen und landschaftsökologischen Erfordernissen - Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Arten- und Biotopausstattung - Minimierung der Zerschneidungswirkung im Sinne einer Störung von geschützten Arten		
Maßnahmenbeschreibung:		
1. Naturnahe Neugestaltung der verlegten Bach- und Grabenabschnitte durch Abflachung der Ufer, Anlage einer gebuchteten Uferlinie, Anlage von Kies-, Sand- oder Schlammflächen; Einbringung von Aushubmaterial mit austriebsfähigen Pflanzenteilen und Samen aus dem ursprünglichen Gewässerabschnitt (möglichst kurze Zwischenlagerung) 2. Anlage eines mindestens 5 m breiten Uferstreifens beiderseits der verlegten Bach- und Grabenabschnitte; nach Pflanzung von Gehölzen zur Uferbefestigung und Beschattung bleibt der Uferstreifen sich selbst überlassen zur Ausbreitung von Röhrichten, feuchten Hochstaudenfluren, Seggenriedern und weiteren bachbegleitenden Gehölzen		
Lage der Gestaltungsmaßnahme:		
	km	nächster Ort
Die Maßnahme betrifft auf <u>Blatt 1:</u>	17+298 re+li 17+730 re+li (Harrainer Bach) 18+680 re+li 19+164 re+li (Strogn)	Harrain Harrain Harrain Tadinger
Die Maßnahme betrifft auf <u>Blatt 2:</u>	20+730 re+li 21+074 re 22+320 bis 22+370 li 22+387 re+li (Quellbach) 24+220 bis 24+410 re 24+450 bis 24+760 re 24+760 bis 24+980 re	Hammersdorf Hammersdorf Graß Graß Außerbittlbach Wimpasing Wimpasing
Fortsetzung nächste Seite		

Fortsetzung		
G6: Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung von Bach- und Grabenverlegungen		
Die Maßnahme betrifft auf <u>Blatt 3</u> (bzw. <u>Blatt 1 von Unterlage 12.5 E</u>):		
	25+687 li	Lengdorf
	26+226 re+li	Gmaind
	26+330 bis 27+480 re	Gmaind
	27+882 li	Kopfsburg
	28+204 li	Tiefenbach
	28+456 li	Tiefenbach
	28+812 re+li	Watzling
	<u>km</u>	<u>nächster Ort</u>
Die Maßnahme betrifft auf <u>Blatt 4</u> :		
	31+650 bis 31+975 re	Osendorf
	31+750 bis 32+140 li	Lappach
	33+724 bis 33+940 li	Ziegelhaus
Die Maßnahmen werden im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: Während der Bauphase (Strecke, Gewässerverlegung) bzw. spätestens in der 1. Vegetationsperiode nach Abschluss der Bauarbeiten für die A 94		
Flächengröße: in die Fläche der Maßnahme G 1 integriert		
Vorgesehene Regelung		
Flächengröße der öffentl. Hand	-	Künftiger Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland
Flächen Dritter	-	
Grunderwerb	-	Künftige Unterhaltung: Bundesrepublik Deutschland
Nutzungsänderung / -beschränkung	-	

©: ABT_4_SG_43_MapInfo_Projekte
 A94 München-Pocking_A34_Planfestlegung
 A94_3_Tektur_PADO_TK025_A94_PADO
 PADO_TK025.wor



Zeichenerklärung :

——— Großbrücken

3. Tektur vom 27.02.2009

Unterlage 2.2 nachrichtlich

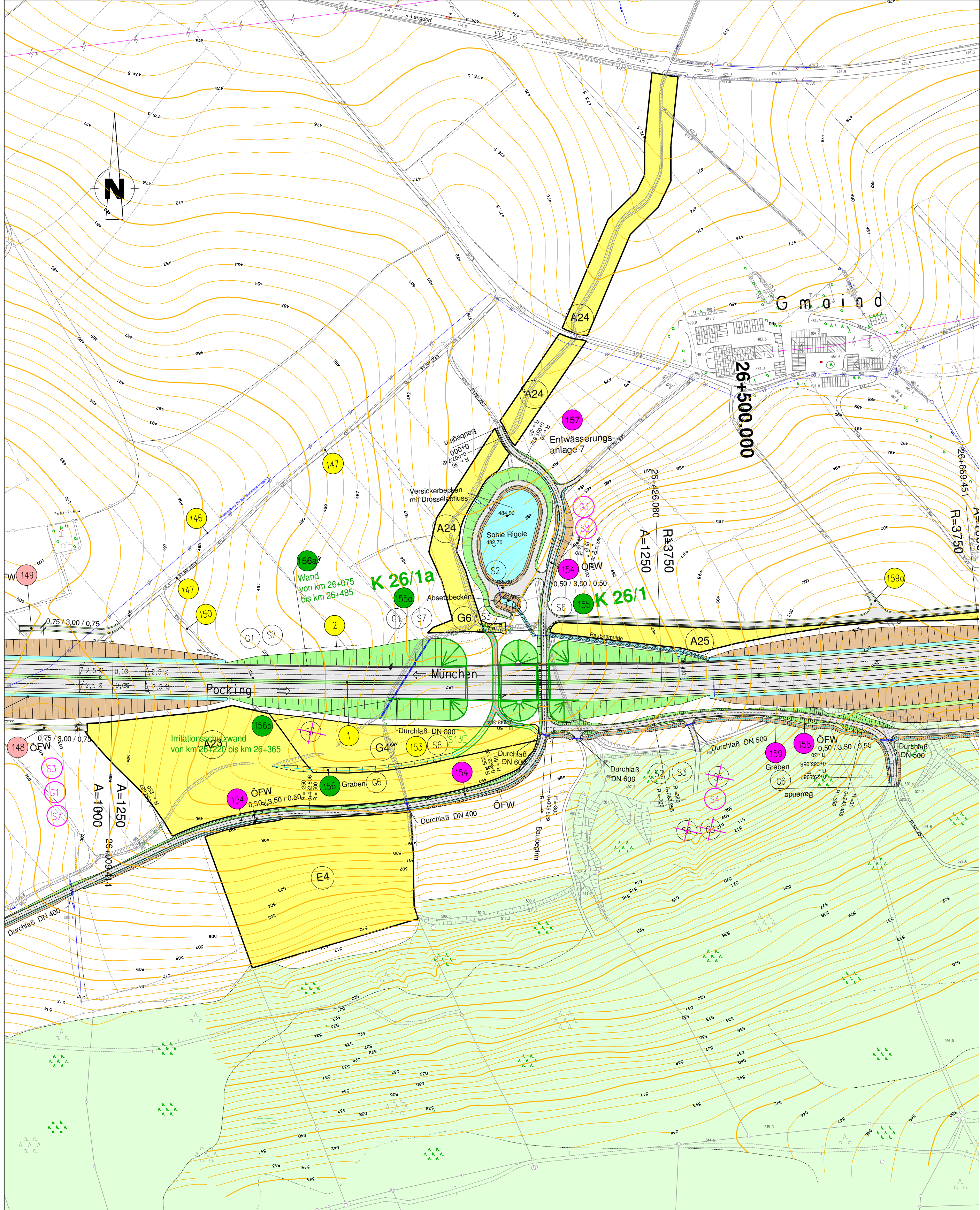


A 94 München - Pocking (A3)
 Neubau Pastetten - Dorfen
 Bau-km 16+980 bis 34+423

Planfeststellung

Übersichtslageplan
 M = 1 : 25 000

Aufgestellt:
 München, 27.02.2009
 Autobahndirektion Südbayern

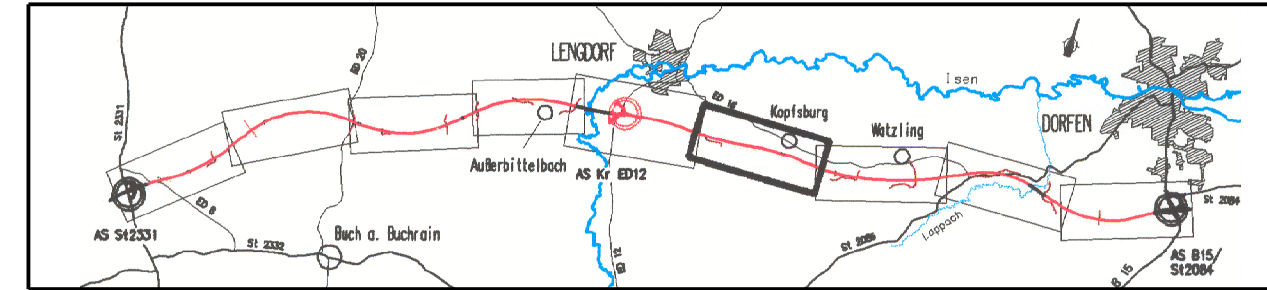


K 26/1a Bau - km 26+290,500
 Wilddurchlass mit Graben
 LW = 25,00 m ; LH ≥ 6,00 m
 B. zw.Gel. = 29,50 m ; Kr₂ = 100 gon

K 26/1 Bau - km 26+33+336,000
 Unterführung eines öffentlichen
 Feld - und Waldweges
 LW = 20,008,00 m ; LH ≥ 4,70 m
 B. zw.Gel. = 29,50 m ; Kr₂ = 100 gon

Legende :

- 153 Bauwerksverzeichnis - Nummer
- 156 Bauwerksverzeichnis - Nummer **1. Tektur**
- 154 Bauwerksverzeichnis - Nummer **3. Tektur**
- 155 Bauwerksverzeichnis - Nummer **Planänderung vom 30.06.2011**



Planänderungsunterlagen
 vom 30.06.2011 zu den
 Planfeststellungsunterlagen
 vom 30.04.1999

Aufgestellt:
 München, den 30.06.2011
 Autobahndirektion Südbayern
Lichtenwald
 Lichtenwald, Präsident



3. Tektur vom 27.02.2009
 zu den Planfeststellungsunterlagen
 vom 30.04.1999

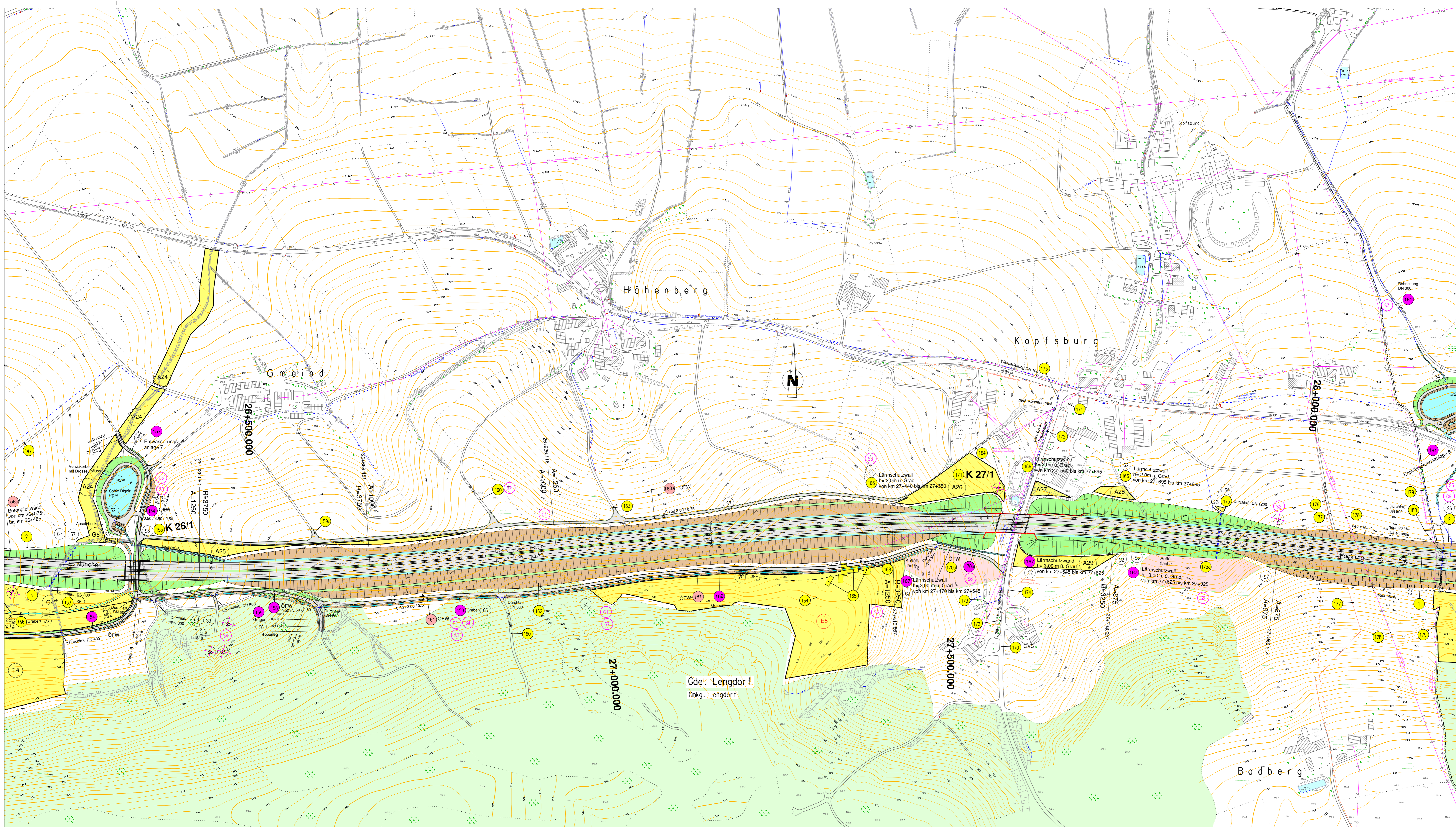
Aufgestellt:
 München, den 27.02.2009
 Autobahndirektion Südbayern
Lichtenwald
 Lichtenwald, Präsident

1. Tektur vom 31.10.2002
 zu den Planfeststellungsunterlagen
 vom 30.04.1999

Aufgestellt:
 München, den 31.10.2002
 Autobahndirektion Südbayern
Woltereck
 Woltereck, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Wilddurchlass K 26/1a	Juni 2011	Schmidt
2	Änderung K 26/1	Juni 2011	Schmidt

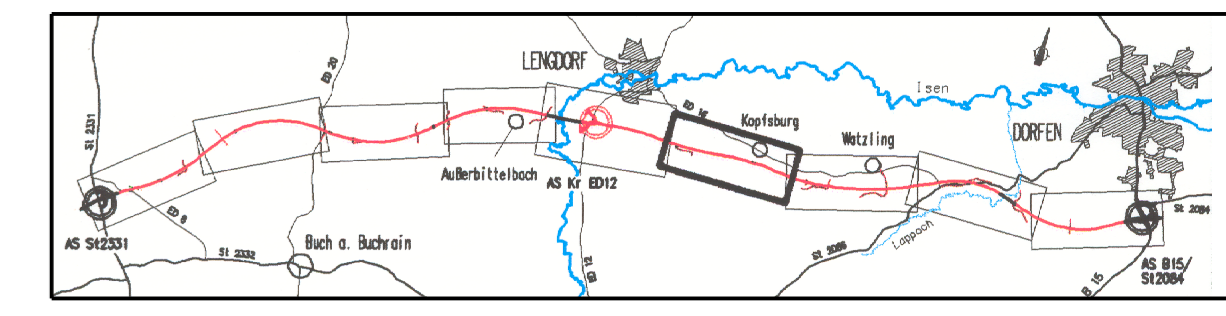
Freistaat Bayern Autobahndirektion Südbayern <small>Seidestraße 7-11, 80335 München, Tel. 089-54552-0, Fax 089-54552-200, E-Mail: poststelle@abdsib.bayern.de</small>		 Unterlage 3 E Blatt Nr. 1 Datum Zeichen															
Planfeststellung A 94 München - Pocking (A 3) Neubau Pastetten - Dorfen von km 16+980 bis km 34+423		<table border="1"> <tr> <td>bearbeitet</td> <td>gezeichnet</td> <td>Feb. 2009</td> <td>Schmidt / M.Swita</td> </tr> <tr> <td rowspan="2">aufgestellt</td> <td>Referat 431</td> <td>Feb. 2009</td> <td>Peetz</td> </tr> <tr> <td>Sachgebiet 43</td> <td>Feb. 2009</td> <td>Rehm</td> </tr> <tr> <td>geprüft</td> <td>Abteilung 4</td> <td>Feb. 2009</td> <td>Dr. Wüst</td> </tr> </table> <p style="text-align: center;">Lageplan Bau einer Grünunterführung K 26/1a und Änderung des BW K 26/1 km 26+000 bis km 26+600 Maßstab 1 : 2 000</p>	bearbeitet	gezeichnet	Feb. 2009	Schmidt / M.Swita	aufgestellt	Referat 431	Feb. 2009	Peetz	Sachgebiet 43	Feb. 2009	Rehm	geprüft	Abteilung 4	Feb. 2009	Dr. Wüst
bearbeitet	gezeichnet	Feb. 2009	Schmidt / M.Swita														
aufgestellt	Referat 431	Feb. 2009	Peetz														
	Sachgebiet 43	Feb. 2009	Rehm														
geprüft	Abteilung 4	Feb. 2009	Dr. Wüst														
Aufgestellt: München, den 30.04.1999 Autobahndirektion Südbayern <i>Woltereck</i> Woltereck, Präsident		Bestandteil des Bescheides der Regierung von Oberbayern nach § 17d Satz 1 FStRG, Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG vom 17.11.2011 Az. 32-4951/11 München, 17.11.2011  Beier Oberregierungsrat															
Projekt:	Datei:																



K 26/1 Bau - km 26+31,000
 Unterführung eines öffentlichen
 Feld - und Waldweges
 LW = 20,00 m ; LH = 4,70 m
 B. zw.Gel. = 29,50 m ; Kr= 100 gon

K 27/1 Bau - km 27+589,000
 Unterführung der GVS Kopfsburg -
 Badberg und Öko - Verbindung
 LW = 40,00(2x20)m ; LH = 4,70 m
 B. zw.Gel. = 29,50 m ; Kr= 115 gon

- Legende:
- 255 Bauwerksverzeichnis - Nummer
 - 314 Bauwerksverzeichnis - Nummer 1. Tektur
 - 314 Bauwerksverzeichnis - Nummer 3. Tektur
 - G1 Bauwerksverzeichnis - Nummer
 - G1 Bauwerksverzeichnis - Nummer 1. Tektur
 - G1 Bauwerksverzeichnis - Nummer 3. Tektur



3. Tektur vom 27.02.2009
 zu den Planfeststellungsunterlagen
 vom 30.04.1999

Aufgestellt: München, den 27.02.2009
 Autobahndirektion Südbayern
Lichtenwald, Präsident

1. Tektur vom 31.10.2002
 zu den Planfeststellungsunterlagen
 vom 30.04.1999

Aufgestellt: München, den 31.10.2002
 Autobahndirektion Südbayern
Wolterreck, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

Freistaat Bayern
 Autobahndirektion Südbayern

Unterlage: 3 T
 Blatt Nr.: 6
 Datum: Zeichen:

Planfeststellung	bearbeitet	gezeichnet	Feb. 2009	Schmidt / M.Swita
A 94 München - Pocking (A 3) Neubau Pastetten - Dorfen von km 16+980 bis km 34+423	aufgestellt	Referat 431	Feb. 2009	Peetz
	geprüft	Sachgebiet 43	Feb. 2009	Rahm
	geprüft	Abteilung 4	Feb. 2009	Dr. Wüst

Lageplan
 von km 26+200 bis km 28+200
 Maßstab 1 : 2 000

Aufgestellt: München, den 30.04.1999
 Autobahndirektion Südbayern
Wolterreck, Präsident

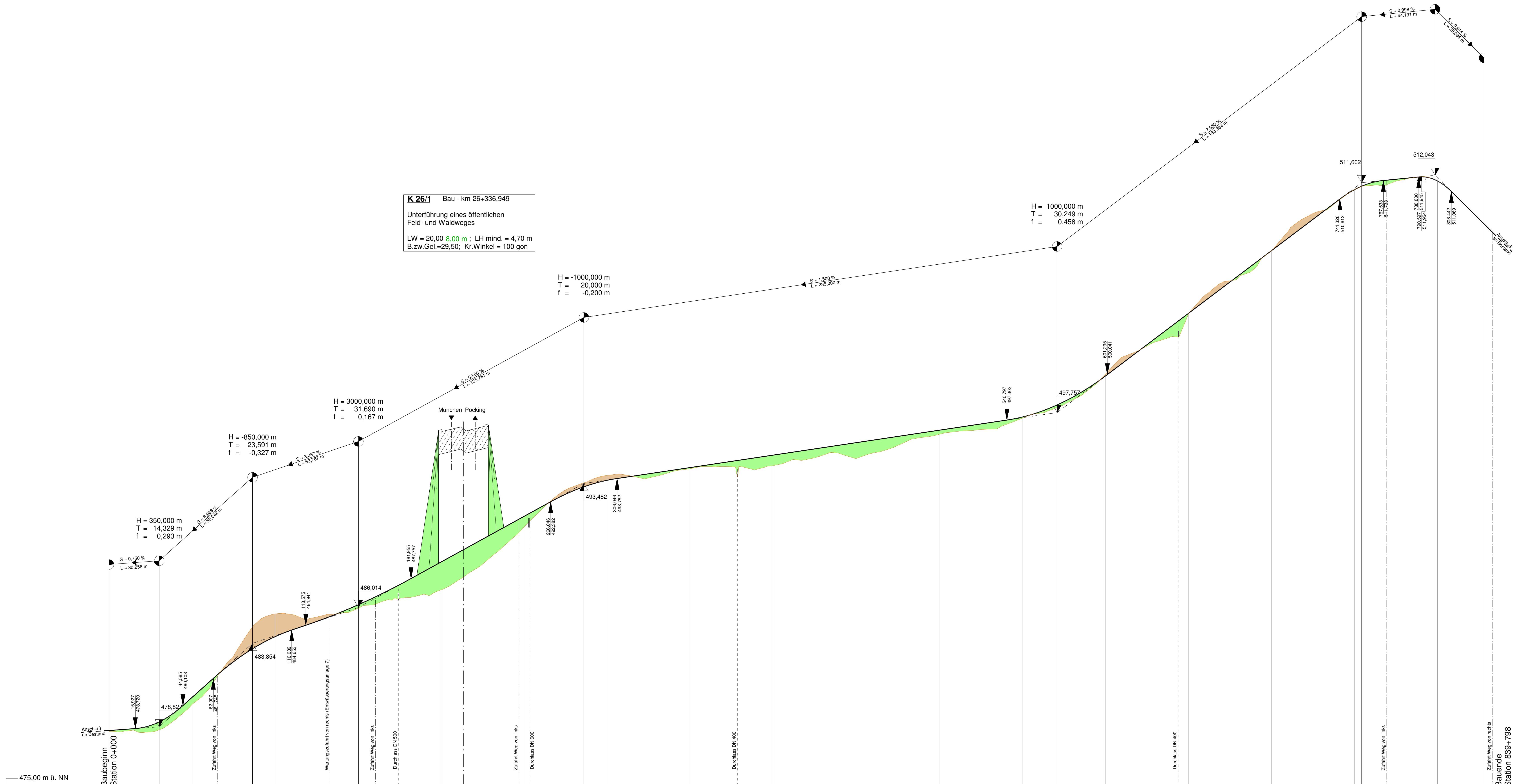
Planfestgestellt mit Beschluss
 der Regierung von Oberbayern, Az. 34-114-1-1-94-6
 München, 03.12.2008

NACHRICHTLICH

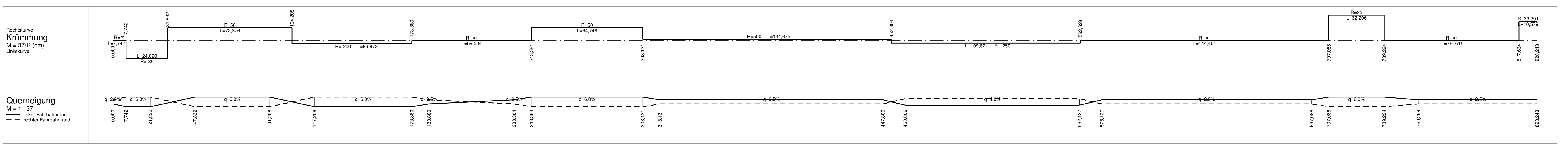
Projekt: Postleitzahl: Lufthäfen, Geodaten © Bayerische Vermessungsverwaltung

H = -400,000 m T = 9,821 m
 T = 13,104 m f = -0,268 m
 f = -0,215 m

K 26/1 Bau - km 26+336,949
 Unterführung eines öffentlichen
 Feld- und Waldweges
 LW = 20,00 8,00 m; LH mind. = 4,70 m
 B.zw.Gel. = 29,50; Kr.Winkel = 100 gon



Km	0+000	30+256	50+000	68+498	100+000	150+000	150+285	200+000	213+545	250+000	286+045	300+000	350+000	400+000	450+000	500+000	571+045	600+000	650+000	700+000	750+000	754+430	800+000	828+155	839+798	
Gradiente	0,000	475,54	475,620	473,120	480,592	483,527	484,251	486,014	483,854	483,854	483,292	483,673	484,441	485,191	485,941	486,691	487,484	488,215	489,944	490,718	491,493	511,174	511,357	511,708	509,115	
Gelände	475,54	475,620	480,592	483,527	484,251	486,014	483,854	483,854	483,292	483,673	484,441	485,191	485,941	486,691	487,484	488,215	489,944	490,718	491,493	511,174	511,357	511,708	509,115			
Station	0,000	30,256	50,000	68,498	100,000	150,000	150,285	200,000	213,545	250,000	286,045	300,000	350,000	400,000	450,000	500,000	571,045	600,000	650,000	700,000	750,000	754,430	800,000	828,155	839,798	



Planänderungsunterlagen
 vom 30.06.2011 zu den
 Planfeststellungsunterlagen
 vom 30.04.1999

Aufgestellt:
 München, den 30.06.2011
 Autobahndirektion Südbayern
 Lichtenwald, Präsident

3. Tektur vom 27.02.2009
 zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

Freistaat Bayern
 Autobahndirektion Südbayern

Planfeststellung

A 94 München - Pocking (A 3)

**Neubau
 Pastetten - Dorfen**

km 16+980 bis 34+423

Höhenplan
 ÖFW
 (BW K 26/1)
 Maßstab 1: 1 000 / 100

Aufgestellt:
 München, den 27.02.2009
 Autobahndirektion Südbayern
 Lichtenwald, Präsident

Bestandteil des Bescheids der Regierung von Mittelfranken
 nach § 17d Satz 1 FStBG, Art. 75 Abs. 1 Nr. 1
 München, 17.11.2011

Projekt: _____ Datum: _____

Postnum: 03.11.2011

Planfeststellung

Bauwerksverzeichnis

**Bundesautobahn A 94 München - Pocking (A3)
Neubau von Pastetten bis Dorfen**

km 16+980 - km 34+423

Planänderung nach § 17 d FStrG

Wilddurchlass K 26/1a

1. Tektur vom 31.10.2002
(die geänderten Textteile sind mit Roteintragung gekennzeichnet)

3. Tektur vom 27.02.2009
(die geänderten Textteile sind mit Lilaeintragung gekennzeichnet)

Planänderung vom 30.06.2011
(die geänderten Textteile sind mit Grüneintragung gekennzeichnet)

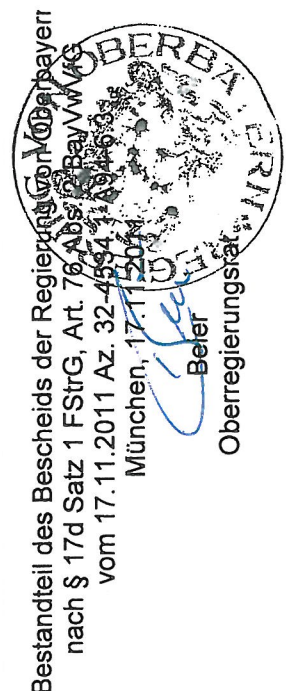
Aufgestellt:

München, 30.06.2011
AUTOBAHNDIREKTION SÜDBAYERN



Lichtenwald
Präsident

Bestandteil des Bescheids der Regierung von Oberbayern
nach § 17d Satz 1 FStrG, Art. 76 Abs. 2 BayVM Nr.
vom 17.11.2011 Az. 32-4594/11/10163
München, 17.11.2011
Befer
Oberregierungsrat



Bauwerksverzeichnis

A 94 München - Pocking (A3) - Neubau von Pastetten bis Dorfen

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
149	26+000 25+940 – 26+020 nördlich	Öffentlicher Feld- und Waldweg	a) --- b) Gemeinde Lengdorf	<p>Als Ersatz für den nach lfd. Nr. 147 überbauten Weg wird für den Zugang zu dem Aussichtspunkt "Pest-Kreuz" ein neuer Weg errichtet.</p> <p>Der neue Weg wird an den ÖFW lfd.Nr. 147 angebunden.</p> <p>Baulänge: rd. 55 m rd. 80 m</p> <p>Fahrbahnbreite: 3,00 m</p> <p>Bankette: 2 x 0,75 m 1,50 m</p> <p>Kronenbreite: 4,50 m</p> <p>Oberbau: Kiestragschicht mit wassergebundener Decke.</p> <p>Der neue Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet</p> <p>Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Lengdorf (Art. 54, Abs. 1 BayStrWG).</p> <p>Die rot gekennzeichnete Maßnahme ist eine zusätzliche, freiwillige Leistung des Vorhabensträgers unter Bezugnahme auf die Erörterung der Planung im Mai 2001. Sie setzt voraus, dass der dafür erforderliche Grund vom Vorhabensträger freihändig erworben werden kann. Wird diese zusätzliche, freiwillige Leistung von einem Betroffenen im weiteren Verfahren abgelehnt, bzw. kann der dafür erforderliche Grund nicht freihändig erworben werden, wird diese Maßnahme nicht ausgeführt. In diesem Fall verbleibt es beim Planungsstand zum Zeitpunkt der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens (30.04.1999).</p>
150	26+100	Privatweg ohne eigene Flurnummer	a) Die Eigentümer b) ---	<p>Der bei km 26+100 die A 94 kreuzende Privatweg ohne eigene Flurnummer wird auf eine Länge von rd. 50 m überbaut.</p> <p>Ein Ersatz ist nicht erforderlich; der Verkehr kann über das bestehende Wegenetz und über den neu zu errichtenden Weg lfd.Nr. 154 abgewickelt werden.</p>
151, 152	entfallen			
153	26+230	Durchlaß DN 800	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Bei km 26+230 wird ein Rohrdurchlaß DN 800 errichtet, um den südlich der Autobahn entstehenden Geländetiefpunkt zu entwässern.</p> <p>Der Durchlaß wird nach tierökologischen Gesichtspunkten gestaltet (siehe lfd.Nr. S6).</p>

Bauwerksverzeichnis

A 94 München - Pocking (A3) - Neubau von Pastetten bis Dorfen

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
154	26+343	Öffentlicher Feld- und Waldweg Fl.Nr. 257 Gmkg. Lengdorf	a) und b) Gemeinde Lengdorf	<p>Bei km 26+343 wird der bestehende ÖFW Fl.Nr. 257, Gmkg. Lengdorf, von der Baumaßnahme berührt und im Kreuzungsbe- reich mit der A 94 geringfügig und im Bereich der Entwässerungs- anlage 7 lfd. Nr. 157 verlegt.</p> <p>Südlich der Autobahn wird der neue Weg als Ersatz für den gem.- lfd.Nr. 147 überbauten ÖFW in Richtung Westen bis zu dem bei km 25+800 südlich der A 94 gelegenen Anwesen weitergeführt.</p> <p>Baulänge: rd. 690 m rd. 740 m 840 m Fahrbahnbreite: 3,50 m Bankette: 2 x 0,50 m 1,00 m Kronenbreite: 4.50 m</p> <p>Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht.</p> <p>Der neue Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet</p> <p>Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Lengdorf (Art. 54, Abs. 1 BayStrWG).</p>
155	26+331 336	Unterführung des ÖFW lfd.Nr. 154, K 26/1 und eines Entwässerungs- grabens lfd.Nr. 156	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Der ÖFW lfd.Nr. 154 und der Entwässerungsgraben lfd.Nr. 156 werden wird bei km 26+331 336 mit einem Unterführungsbauwerk unter der A 94 unterführt.</p> <p>Art des Bauwerks und Abmessung: Lichte Weite: 20,00 8,00 m Lichte Höhe: ≥ 4,70 m Kreuzungswinkel: 100 gon</p>
155a	26+290	Wilddurchlass K 26/1a mit Entwässerungsgra- ben lfd. Nr. 156	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Um die Querungsmöglichkeiten für Wild zu verbessern wird bei km 26+290 ein Wilddurchlass mit der Bauwerksbezeichnung K 26/1a errichtet. Im Mittelstreifen wird im Bereich des Bauwerks ein Licht- hof vom 1 m Breite errichtet. Der Entwässerungsgraben lfd. Nr. 156 wird mit diesem Bauwerk unter der Autobahn durchgeführt.</p> <p>Abmessung K 26/1a: Lichte Weite: 25,00 m Lichte Höhe: ≥ 6,00 m Kreuzungswinkel: 100 gon</p> <p>Das Bauwerk wird gemäß dem Merkblatt zur Anlage von Que- rungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (MAQ 2008) gestaltet (siehe lfd.Nr. S13E). Die überbrückten Bereiche beiderseits des verlegten Grabens werden nach tierökologischen Gesichtspunkten gestaltet (siehe lfd.Nrn. S6 und G6).</p>
156	26+226	Verlegung eines Entwäs- serungsgrabens	a) Gemeinde Lengdorf b) <u>im Bauwerksbe- reich:</u> Bundesrepublik Deutschland <u>im übrigen</u> <u>Bereich:</u> Gemeinde Lengdorf	<p>Bei km 26+226 wird ein Entwässerungsgraben (Gewässer 3. Ord- nung) durch die Baumaßnahme berührt, südlich der A 94 verlegt und mit dem Kreuzungsbauwerk lfd.Nr. 155 155a unter der Auto- bahn unterführt. Der Entwässerungsgraben wird nördlich der A 94 an den bestehenden Graben angeschlossen. Die Verlegung wird entsprechend dem bestehenden Querschnitt ausgebildet und naturnah verlegt (siehe lfd.Nr. G6).</p> <p>Die Unterhaltung des Entwässerungsgrabens obliegt im Bau- werksbereich lfd.Nr. 155 155a dem Bund, in den übrigen Verle- gungsbereichen der Gemeinde Lengdorf (Art. 43, Abs. 1, Nr. 3 BayWG).</p>

Bauwerksverzeichnis

A 94 München - Pocking (A3) - Neubau von Pastetten bis Dorfen

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
156a	26+075-26+485 nördlich	Betongleitwand Wand	a) – b) Bundesrepublik Deutschland	Der Straßenbaulastträger errichtet von km 26+075 bis 26+485 eine Betongleitwand mit einer Höhe von 75 cm. Im Bereich von km 26 + 220 bis km 26 +365 dient die Wand als Irritationsschutzwand und wird mit h = 2,00 m errichtet. Im übrigen Bereich wird die Wand als Betongleitwand mit einer Höhe von 75 cm ausgebildet.
157	26+300 nördlich	Entwässerungsanlage 7 mit Absetzbecken, Leichtflüssigkeitsabscheider, Versickerungsbecken mit Rigolenkörper	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des zw. km 26+350 und km 27+080 anfallenden Straßenoberflächenwassers wird bei km 26+300 nördlich der Autobahn eine Entwässerungsanlage errichtet.</p> <p>Die in die Entwässerungsanlage einzuleitende Wassermenge beträgt unter Zugrundelegung des 100-jährlichen Regenereignisses 323 l/s.</p> <p>Die Entwässerungsanlage besteht aus einem 143 m² großen Absetzbecken, einem Leichtflüssigkeitsabscheider (Tauchwand) und einem 2242 m² großen Versickerungsbecken.</p> <p>Im Versickerungsbecken tragen Flachwasserzonen mit der belebten Bodenzone und geeigneten Pflanzen (Schilf) zu einer zusätzlichen Reinigung des Straßenoberflächenwassers bei.</p> <p>Das Versickerungsbecken erhält unterhalb der Beckensohle einen Rigolenkörper, um das Speichervolumen zu erhöhen.</p> <p>Die Entwässerungsanlage erhält einen Drosselabfluss zum Vorfluter Isen von max. 50 l/s (der Drosselabfluss wird nur bei Starkregenereignissen einmal in fünf bis zehn Jahren im Sommerhalbjahr erforderlich).</p> <p>Der Drosselabfluss erfolgt über einen Entwässerungsgraben zur Isen.</p> <p>Die Zufahrt zur Unterhaltung der Entwässerungsanlage erfolgt über einen Privatweg des Bundes, der an den ÖFW lfd. Nr. 154 angeschlossen wird.</p> <p>Die Becken werden naturnah gestaltet (siehe lfd. Nr. G3).</p> <p>Die Entwässerungsanlage wird Bestandteil der Bundesautobahn (§ 1 Abs. 4 FStrG).</p>

Bauwerksverzeichnis

A 94 München - Pocking (A3) - Neubau von Pastetten bis Dorfen

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
158	26+335 - 26+600 südlich	Öffentlicher Feld- und Waldweg Fl.Nr. 257 Gmkg. Lengdorf	a) --- b) Gemeinde Lengdorf	<p>Der ÖFW Fl.Nr. 257, Gmkg. Lengdorf, wird südlich der A 94 teilweise überbaut und muss verlegt werden. Der neue Weg wird im Westen an den Weg lfd.Nr. 154 und im Osten an den bestehenden ÖFW Fl.Nr. 257 angebunden.</p> <p>Baulänge: rd. 290 m 310 m Fahrbahnbreite: 3,50 m Bankette; 2 x 0,50 m 1,00 m Kronenbreite: 4,50 m</p> <p>Oberbau: 8 cm Asphalttragdeckschicht.</p> <p>Der neue Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p>Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Lengdorf (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG).</p>
159	26+330 - 27+000 27+330 27+480 südlich	Entwässerungsgraben	a) --- b) Gemeinde Lengdorf	<p>Von km 26+330 bis km 27+000 27+330 27+480 wird am südlichen Rand der Wege lfd.Nr. 159 und 161 ein neuer Entwässerungsgraben errichtet, um das Oberflächenwasser aus dem südlich der Wege gelegenen Hangbereich abzuleiten.</p> <p>Hydraulische Daten: Länge der Verlegungsstrecke: rd. 680 m 1000 m-1160 m Sohlbreite: 0,60 m Böschungsneigung: 1 : 1,5 Grabentiefe: ca. 0,80 m</p> <p>Der Grabenlauf wird naturnah gestaltet (siehe lfd.Nr. G6).</p> <p>Die Unterhaltung des Entwässerungsgrabens obliegt der Gemeinde Lengdorf.</p>
159a	26+620	Privatweg ohne eigene Flurnummer	a) Die Eigentümer b) --	<p>Der bei km 26+620 die A 94 kreuzende Privatweg ohne eigene Flurnummer wird auf eine Länge von rd. 40 m überbaut. Als Ersatz wird der Weg lfd.Nr. 161 errichtet.</p> <p>Als Ersatz wird südlich der A94 der Weg lfd. Nr. 161 und nördlich der A94 der Weg lfd. Nr. 163 a errichtet.</p>
160	26+873	Öffentlicher Feld- und Waldweg Fl.Nr. 1015 Gmkg. Lengdorf	a) Die Beteiligten Gemeinde Lengdorf b) ---	<p>Der öffentliche Feld- und Waldweg Fl.Nrn. 1015, Gmkg. Lengdorf, wird auf eine Länge von rd. 90 m von der A 94 überbaut.</p> <p>Als Ersatz wird der Weg lfd.Nr. 161 errichtet.</p> <p>Als Ersatz wird südlich der A94 der Weg lfd. Nr. 161 und nördlich der A94 der Weg lfd. Nr. 163 a errichtet.</p>

Bauwerksverzeichnis

A 94 München - Pocking (A3) - Neubau von Pastetten bis Dorfen

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung																																																																					
1	2	3	4	5																																																																					
S 5	16+980 - 34+423	Schutzmaßnahme zur ökologischen Gestaltung der Flächen unter den Talbrücken im Bereich der FFH-Gebietsquerungen	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Die überbrückten Bereiche am Hammerbach werden durch Anlage einer temporär wasserführenden Mulde (westl. Brückenfeld) und naturnahen Verlegung eines Grabens (östl. Brückenfeld) als wechselfeuchte bzw. periodisch überschwemmte Feuchtbereiche gestaltet.</p> <p>Die überbrückten Bereiche bei der Querung des Isen- und Lappachtals werden durch Bodenabtrag so gestaltet, dass dort grundwassernahe Feuchtzonen entstehen.</p> <table> <thead> <tr> <th>Brücke über</th> <th>km</th> <th>Bauwerk</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Hammerbach</td> <td>km 20+704</td> <td>K 20/2 (lfd. Nr. 61)</td> </tr> <tr> <td>Isental</td> <td>km 24+497,5</td> <td>K 24/1 (lfd. Nr. 116)</td> </tr> <tr> <td>Lappachtal</td> <td>km 31+693,5</td> <td>K 31/1 (lfd. Nr. 229)</td> </tr> </tbody> </table>	Brücke über	km	Bauwerk	Hammerbach	km 20+704	K 20/2 (lfd. Nr. 61)	Isental	km 24+497,5	K 24/1 (lfd. Nr. 116)	Lappachtal	km 31+693,5	K 31/1 (lfd. Nr. 229)																																																									
Brücke über	km	Bauwerk																																																																							
Hammerbach	km 20+704	K 20/2 (lfd. Nr. 61)																																																																							
Isental	km 24+497,5	K 24/1 (lfd. Nr. 116)																																																																							
Lappachtal	km 31+693,5	K 31/1 (lfd. Nr. 229)																																																																							
S 6	16+980 - 33+726 34+423	Schutzmaßnahme unter den Brückenbauwerken sowie bei Durchlässen zur tierökologische Gestaltung von überbrückten Bereichen und Durchlässen	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Gestaltung von überbrückten Bereichen und Durchlässen nach tierökologischen Gesichtspunkten: Die Flächen unterhalb der folgenden Brückenbauwerke werden durch Bodenabtrag so gestaltet, dass dort nach Ansaat von Samenmischungen für Feuchtwiesen bzw. durch Sukzession wechselfeuchte bzw. periodisch überschwemmte Feuchtbereiche entstehen entlang der Fließgewässer als (Ufer-) Randstreifen unter Verwendung von standorttypischen Gesteinen und Böden gestaltet:</p> <table> <thead> <tr> <th>Brücke über</th> <th>km</th> <th>Bauwerk</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Harrainer Bach</td> <td>km 17+732</td> <td>K 17/2 (lfd. Nr. 15)</td> </tr> <tr> <td>Strogen</td> <td>km 19+169</td> <td>K 19/1 (lfd. Nr. 39)</td> </tr> <tr> <td>Hammerbach</td> <td>km 20+704</td> <td>K 20/2 (lfd. Nr. 61)</td> </tr> <tr> <td>Quellbach</td> <td>km 22+383</td> <td>K 22/2 (lfd. Nr. 81)</td> </tr> <tr> <td>Isental</td> <td>km 24+497,5</td> <td>K 24/1 (lfd. Nr. 116)</td> </tr> <tr> <td>Tälchen</td> <td>km 25+687</td> <td>K 25/2 (lfd. Nr. 145)</td> </tr> <tr> <td>Tälchen</td> <td>km 26+331</td> <td>K 26/1 (lfd. Nr. 156)</td> </tr> <tr> <td>Wilddurchl., Graben</td> <td>km 26+290,5</td> <td>K 26/1a (lfd. Nr. 156)</td> </tr> <tr> <td>Tälchen</td> <td>km 27+589</td> <td>K 27/1 (lfd. Nr. 171)</td> </tr> <tr> <td>Tälchen</td> <td>km 28+456</td> <td>K 28/1 (lfd. Nr. 186)</td> </tr> <tr> <td>Tälchen</td> <td>km 28+790</td> <td>K 28/2 (lfd. Nr. 191)</td> </tr> <tr> <td>Lappachtal</td> <td>km 31+697,5</td> <td>K 31/1 (lfd. Nr. 229)</td> </tr> <tr> <td>Graben</td> <td>km 33+121</td> <td>K 33/1 (lfd. Nr. 247)</td> </tr> </tbody> </table> <p>Folgende Durchlässe werden durch gewässertypische Gestaltung der Bach- bzw. Grabensohle und der Uferbereiche sowie durch Einbau von anstehenden Böden und Gesteinen in ihrer ökologischen Wirksamkeit optimiert:</p> <table> <tbody> <tr> <td>Durchlass</td> <td>km 17+300</td> <td>100, 17+430 (lfd. Nr. 6b)</td> </tr> <tr> <td>Durchlass</td> <td>km 17+315</td> <td>270 (lfd. Nr. 8d)</td> </tr> <tr> <td>Durchlass</td> <td>km 17+300</td> <td>(lfd. Nr. 8e)</td> </tr> <tr> <td>Durchlass</td> <td>km 17+350</td> <td>(lfd. Nr. 8e)</td> </tr> <tr> <td>Durchlass</td> <td>km 17+340</td> <td>298 (lfd. Nr. 6a)</td> </tr> <tr> <td>Durchlass</td> <td>km 18+240</td> <td>(lfd. Nr. 23)</td> </tr> <tr> <td>Durchlass</td> <td>km 18+480</td> <td>(lfd. Nr. 25)</td> </tr> <tr> <td>Durchlass</td> <td>km 18+650</td> <td>(lfd. Nr. 29a)</td> </tr> <tr> <td>Durchlass</td> <td>km 18+670</td> <td>(lfd. Nr. 30)</td> </tr> </tbody> </table>	Brücke über	km	Bauwerk	Harrainer Bach	km 17+732	K 17/2 (lfd. Nr. 15)	Strogen	km 19+169	K 19/1 (lfd. Nr. 39)	Hammerbach	km 20+704	K 20/2 (lfd. Nr. 61)	Quellbach	km 22+383	K 22/2 (lfd. Nr. 81)	Isental	km 24+497,5	K 24/1 (lfd. Nr. 116)	Tälchen	km 25+687	K 25/2 (lfd. Nr. 145)	Tälchen	km 26+331	K 26/1 (lfd. Nr. 156)	Wilddurchl., Graben	km 26+290,5	K 26/1a (lfd. Nr. 156)	Tälchen	km 27+589	K 27/1 (lfd. Nr. 171)	Tälchen	km 28+456	K 28/1 (lfd. Nr. 186)	Tälchen	km 28+790	K 28/2 (lfd. Nr. 191)	Lappachtal	km 31+697,5	K 31/1 (lfd. Nr. 229)	Graben	km 33+121	K 33/1 (lfd. Nr. 247)	Durchlass	km 17+300	100, 17+430 (lfd. Nr. 6b)	Durchlass	km 17+315	270 (lfd. Nr. 8d)	Durchlass	km 17+300	(lfd. Nr. 8e)	Durchlass	km 17+350	(lfd. Nr. 8e)	Durchlass	km 17+340	298 (lfd. Nr. 6a)	Durchlass	km 18+240	(lfd. Nr. 23)	Durchlass	km 18+480	(lfd. Nr. 25)	Durchlass	km 18+650	(lfd. Nr. 29a)	Durchlass	km 18+670	(lfd. Nr. 30)
Brücke über	km	Bauwerk																																																																							
Harrainer Bach	km 17+732	K 17/2 (lfd. Nr. 15)																																																																							
Strogen	km 19+169	K 19/1 (lfd. Nr. 39)																																																																							
Hammerbach	km 20+704	K 20/2 (lfd. Nr. 61)																																																																							
Quellbach	km 22+383	K 22/2 (lfd. Nr. 81)																																																																							
Isental	km 24+497,5	K 24/1 (lfd. Nr. 116)																																																																							
Tälchen	km 25+687	K 25/2 (lfd. Nr. 145)																																																																							
Tälchen	km 26+331	K 26/1 (lfd. Nr. 156)																																																																							
Wilddurchl., Graben	km 26+290,5	K 26/1a (lfd. Nr. 156)																																																																							
Tälchen	km 27+589	K 27/1 (lfd. Nr. 171)																																																																							
Tälchen	km 28+456	K 28/1 (lfd. Nr. 186)																																																																							
Tälchen	km 28+790	K 28/2 (lfd. Nr. 191)																																																																							
Lappachtal	km 31+697,5	K 31/1 (lfd. Nr. 229)																																																																							
Graben	km 33+121	K 33/1 (lfd. Nr. 247)																																																																							
Durchlass	km 17+300	100, 17+430 (lfd. Nr. 6b)																																																																							
Durchlass	km 17+315	270 (lfd. Nr. 8d)																																																																							
Durchlass	km 17+300	(lfd. Nr. 8e)																																																																							
Durchlass	km 17+350	(lfd. Nr. 8e)																																																																							
Durchlass	km 17+340	298 (lfd. Nr. 6a)																																																																							
Durchlass	km 18+240	(lfd. Nr. 23)																																																																							
Durchlass	km 18+480	(lfd. Nr. 25)																																																																							
Durchlass	km 18+650	(lfd. Nr. 29a)																																																																							
Durchlass	km 18+670	(lfd. Nr. 30)																																																																							
S 6.																																																																									

Bauwerksverzeichnis

A 94 München - Pocking (A3) - Neubau von Pastetten bis Dorfen

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
S 6 Forts.				Durchlass km 19+580 (lfd. Nr. 45) Durchlass km 19+824 (lfd. Nr. 47) Durchlass km 19+986 (lfd. Nr. 49) Durchl. Wildgeh. km 20+454 (lfd. Nr. 52) Durchlass km 21+074 (lfd. Nr. 66) Durchlass km 22+170 (lfd. Nr. 78) Durchlass km 22+945 (lfd. Nr. 86a) 2 Durchlässe km 23+424 (lfd. Nr. 94) D: ED8 km 24+670 (lfd. Nr. 120a) 2 D.: ED 12, ÖF km 24+775 (lfd. Nr. 121a) 2 D. ED 12, AS km 24+776 (lfd. Nr. 122b) Durchlass km 0+150 (ED12) (lfd. Nr. 124b) Durchlass km 26+230 (lfd. Nr. 153) Durchlass km 27+882 (lfd. Nr. 175) Durchlass km 28+204 (lfd. Nr. 180) Durchlass km 29+005 (lfd. Nr. 192) Durchlass km 33+774 (lfd. Nr. 251) 4 D. 2x ÖFW, B 15 km 33+724 - 34+114 (lfd. Nr. 192) und Rampe NO
S 7	16+980 - 33+726 34+423	Schutzmaßnahme für Wanderbeziehungen von Amphibien	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Anlage dauerhafter Amphibienleiteinrichtungen: In folgen- den Abschnitten werden am Böschungsfuß Leiteinrichtun- gen aus Betonsteinen mit Erd- und Luftfuß angelegt. km 17+100 - 20+200 re+li km 20+200 - 20+600 re+li km 20+700 - 23+100 re+li km 24+850 800 - 25+500 re+li km 25+500 - 29+300 li km 25+500 - 29+200 re km 30+400 - 31+000 re+li km 31+800 - 32+300 re+li
S 8	16+980 - 33+726 34+423	Schutzmaßnahme für Fließgewässer	a) - b) -	Frühzeitiger Bau der Versicker- und Regenrückhalteanlagen: Die Entwässerungsanlagen werden in der Anfangs- phase der Baumaßnahme erstellt und gewährleisten, dass auch schon während der Bauphase nur vorgereinigtes Oberflächenwasser in die Vorfluter gelangt. km 17+905 re (lfd. Nr. 16) km 19+080 re (lfd. Nr. 37) km 20+635 re (lfd. Nr. 54) km 20+800 li (lfd. Nr. 63) km 24+120 re (lfd. Nr. 101) km 24+900 li (lfd. Nr. 127) km 24+800 re (lfd. Nr. 127a) km 26+400 300 re li (lfd. Nr. 157) km 28+215 li (lfd. Nr. 181) km 28+500 li (lfd. Nr. 187) km 30+600 650 re (lfd. Nr. 210) km 31+550 re (lfd. Nr. 232) km 31+800 750 re (lfd. Nr. 235)

Bauwerksverzeichnis

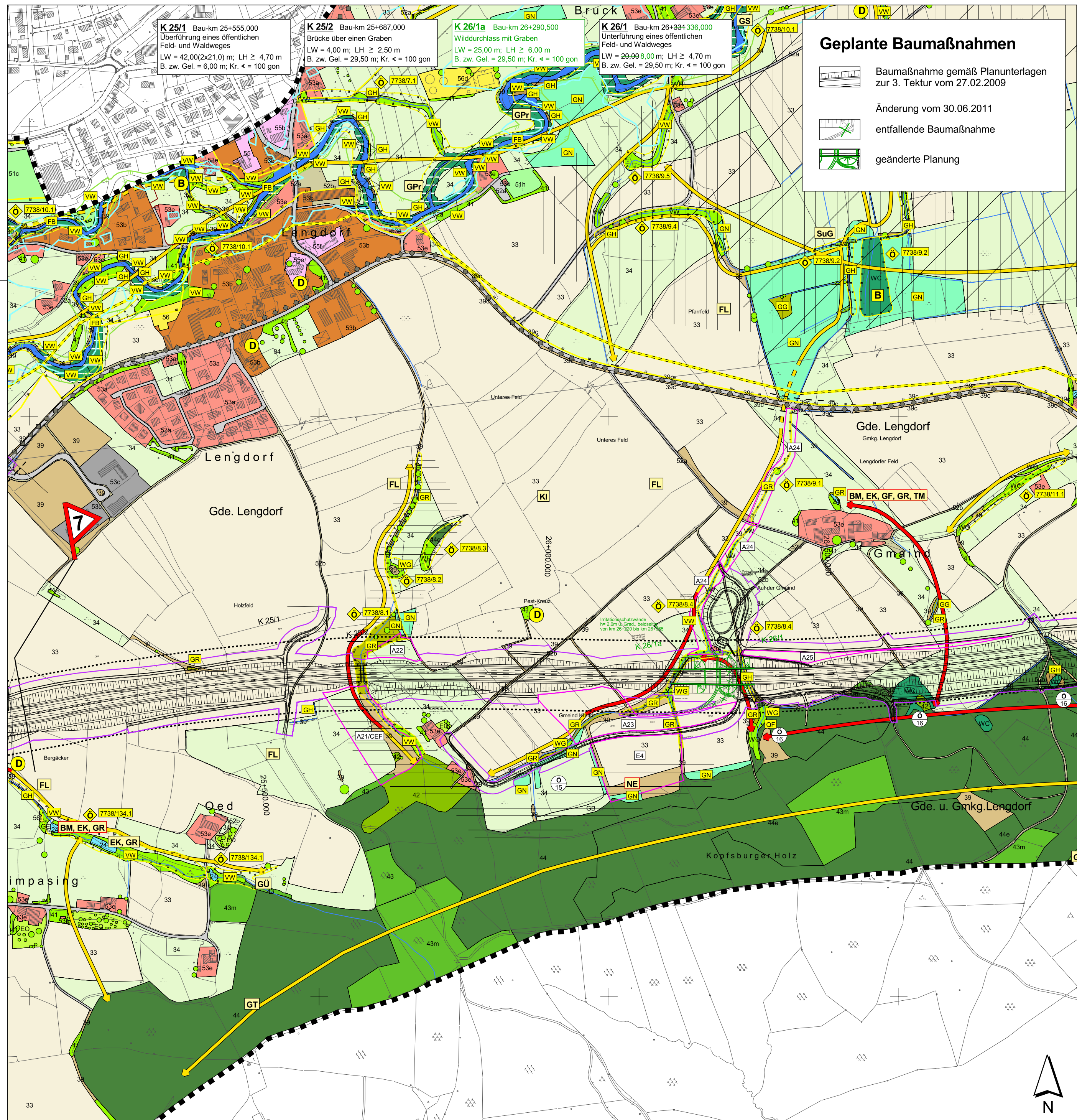
A 94 München - Pocking (A3) - Neubau von Pastetten bis Dorfen

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
S 9 / CEF	16+980 - 34+423	Schutzmaßnahme für die Zauneidechse durch Anlage von Sonderstrukturen als vorgezogene Lebensraumoptimierung	a) - b) <i>im Bereich der Gestaltungsmaßnahme G7 die Eigentümer, sonst</i> Bundesrepublik Deutschland	Vorgezogene Anlage von Sonderstrukturen für die Zauneidechse (Totholz-, Stein-, Sand- und Kiesschüttungen): Innerhalb der folgenden Gestaltungs- oder Ausgleichsflächen werden Sonderstrukturen als Lebensraumoptimierung für die Zauneidechse angelegt. Ausgleichsfläche A 4 / CEF km 17+900 re Ausgleichsfläche A 11a / CEF km 19+000 li Gestaltungsmaßnahme G 4 km 19+470 re Ausgleichsfläche A 11b / CEF km 22+200 li Ausgleichsfläche A 21 / CEF km 25+700 re Ausgleichsfläche A 30 / CEF km 28+200 re Ausgleichsfläche A 32 / CEF km 28+600 li Ausgleichsfläche A 33 / CEF km 28+600 re Ausgleichsfläche A 35 / CEF km 29+100 li Ausgleichsfläche A 36 / CEF km 30+100 re Gestaltungsmaßnahme G 7 km 32+400 re
S 10 / CEF	16+980 - 34+423	Schutzmaßnahme für die Gelbbauchunke durch Anlage von Sonderstrukturen (Kleingewässer) als vorgezogene Lebensraumoptimierung	a) - b) <i>im Bereich der Gestaltungsmaßnahme G7 die Eigentümer, sonst</i> Bundesrepublik Deutschland	Vorgezogene Anlage von flachen, besonnten Kleingewässern für die Gelbbauchunke: Im Rahmen folgender Gestaltungsmaßnahmen werden als Lebensraumoptimierung für die Gelbbauchunke Sonderstrukturen (Kleingewässer) angelegt: Gestaltungsmaßnahme G 4 km 19+470 re+li Gestaltungsmaßnahme G 7 km 32+400 re
S 11 / CEF	16+980 - 34+423	Schutzmaßnahme für die Hohltaube durch Anbringung von Nistkästen als vorgezogene Lebensraumoptimierung	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Vorgezogene Anbringung von Nistkästen für Hohltauben: In folgenden Waldbereichen (Altbestände, außerhalb der Beeinträchtigungszone der A 94) werden Nistkästen für Hohltauben (Einflugloch 85 mm) angebracht. An den vorgeesehenen Standorten werden je 5 Nistkästen angebracht. Die Nistkästen werden über 10 Jahre lang unterhalten (Kontrolle und Säuberung einmal jährlich): Mischwaldbestand im Mühlholz südlich der A 94 km 22+000 re Mischwaldbestand in Ausgleichsfläche A 11b / CEF km 22+150 li
S 12	16+980 - 34+423	Schutzmaßnahme zum Schutz von fliegenden Tierarten vor Kollisionen durch dichte begleitende Gehölzpflanzungen in Waldgebieten	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Es werden durchgehende dichte Gehölzpflanzungen (Sträucher und Bäume) zwischen der Autobahn und den verbleibenden Waldflächen bzw. den parallel verlaufenden Wegen, mit gradlinigem und nahem Verlauf entlang der Autobahn angelegt. km 18+020 - 20+220 re+li km 21+650 - 22+480 re+li

Bauwerksverzeichnis

A 94 München - Pocking (A3) - Neubau von Pastetten bis Dorfen

Lfd. Nr.	km (Strecke oder Achsen-schnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
S 13E	26+190 bis 26+460	Schutzmaßnahme zur Sicherung der Funktionen der Wildunterführung (K 26/1a) bei Gmaird	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Um eine ausreichende Sonneneinstrahlung der Wildunterführung zu gewährleisten, wird das Bauwerk K 26/1a mit einem 1 m breiten Lichthof im Mittelstreifen ausgeführt.</p> <p>Die Wildunterführung wird schalltechnisch hochabsorbierend ausgebildet, um störende, durch Umgebungslärm oder Laufgeräusche der Tiere hervorgerufene Halleffekte, die zur Verunsicherung der Tiere beitragen, zu vermeiden.</p> <p>Die Seitenwände der Unterführung werden von unten nach oben aufgehellt eingefärbt.</p> <p>Auf dem Bauwerk K26/1a werden blickdichte Irritations-schutzwände mit 2,0 m Höhe errichtet, die beidseits der Brücke jeweils 60 m über die Widerlager hinaus verlängert werden.</p> <p>Der Untergrund wird bewuchsfähig mit ausreichender Wasserversorgung ausgebildet, um krautreiche Vegetation und Strauchwuchs zu ermöglichen. Der Bereich am verlegten Graben wird nach tierökologischen Gesichtspunkten gestaltet (siehe lfd.Nrn. S6 und G6).</p> <p>Auf beiden Seiten des Bauwerks K26/1a werden die unmittelbar vorgelagerten Bereiche naturnah gestaltet (z.B. mit Wildwiesen).</p> <p>Die Böschungen des Autobahndammes zwischen den Bauwerken K 26/1a (lfd. Nr. 155a) und K 26/1 (lfd. Nr. 155) werden dicht bepflanzt, um verkehrsbedingte Störwirkungen auf den Wilddurchlass zusätzlich zu minimieren.</p>



Geplante Baumaßnahmen

Baumaßnahme gemäß Planunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009

Änderung vom 30.06.2011

entfallende Baumaßnahme

geänderte Planung

Konfliktbereich 7: km 25+100 bis km 31+560

Bau der A 94 wechselnd in Einschnitts- und Dammlage südlich von Lengdorf bis zum Lappachtal bei Haidvöcking, südlich der Kreisstraße ED 16

Landwirtschaftliche Fluren am südlichen Taleinhang des Isentales und in der starkwelligen Landschaft der Altmoräne

Geplante Baumaßnahme einschließlich berücksichtigter Minimierungsmaßnahmen

- Bau der A 94 wechselnd in Einschnitts- und Dammlage mit Lärmschutzwänden und -wänden von 8,5 m Höhe zwischen km 25+710 und km 25+910 (südlich), von 2,0 m Höhe zwischen km 27+440 und km 27+985 (nördlich), von 3,0 m Höhe zwischen km 27+470 und km 27+925 (südlich), von 2,0 m Höhe zwischen km 28+320 und 29+120 (nördlich) sowie von Lärm- und Sichtschutzwänden von 3,0 bzw. 4,0 m Höhe u. Fahrbahn zwischen km 30+490 und 31+100 sowie zwischen km 31+350 und 31+540 (nördlich) und zwischen km 30+470 und km 31+090 (südlich, 3 m über Gradienten) sowie max. mit 7,00 m Höhe u. Fahrbahn zwischen km 31+300 und km 31+525 (südlich)
- Querung eines Grabens mit Brückenbauwerk (Bauwerk K 25/2) bei km 25+687 mit LW = 4 m, LH ≥ 2,5 m und geringfügige Verlegung
- Unterführung eines Bachlaufes (Bauwerk 26/1a, Wilddurchlass) bei km 26+290,5 mit LW = 25 m, LH ≥ 6,0 m sowie eines OFW (Bauwerk 26/1) bei km 26+344,935 mit LW = 29 m, LH ≥ 4,7 m; Bau von beidseitigen Irritationschutzwänden im Bereich des Wilddurchlasses mit einer Höhe von 2,0 m über Gradienten der A 94 zwischen km 26+220 und km 26+365
- Unterführung eines Bachlaufes (Bauwerk 28/1) bei km 28+456 mit LW = 12,0 m, LH ≥ 4,0 m und geringfügige Verlegung
- Unterführung eines Bachlaufes sowie eines OFW (Bauwerk 28/2) bei km 28+790 durch eine Brücke mit LW = 12,0 m und LH ≥ 4,7 m
- Bau von Durchlässen für kleinere Graben bei km 26+230 (DN 800), km 27+882 (DN 1200), km 28+204 (DN 800) und deren geringfügige Verlegung sowie bei km 29+005 (DN 1200)
- Unterführung der GVS Kopsburg - Badberg sowie einer ökologisch bedeutsamen Grünlandmulde (Bauwerk 27/1) bei km 27+589 mit LW = 20+20 m, LH ≥ 4,7 m mit aufgesetzten Lärmschutzwänden von 2,0 m Höhe (nördlich) und 3,0 m Höhe (südlich)
- Verlegung und Überführung der GVS Watzling - Haidach (Bauwerk 25/1) bei km 29+730
- Überführung eines OFW (Bauwerk K 25/1) bei km 25+555
- Verlegung und Unterführung der St 2086 (Bauwerk 30/2) bei km 30+990
- Unterführung der Kreisstraße ED 16 im Einmündungsbereich zur St 2086 bei Haidvöcking (Bauwerk K30/1) bei km 30+555
- Bau von parallel zur A 94 verlaufenden landwirtschaftlichen Erschließungswegen zur Wiederanbindung des landwirtschaftlichen Wegenetzes: südlich der A 94: von km 25+265 bis km 25+550, von km 25+800 bis km 26+343, von km 26+335 bis km 27+590, von km 28+430 bis km 28+830, von km 30+490 bis km 30+590 sowie von km 30+900 bis km 31+080; nördlich der A94: von km 25+100 bis km 25+555, von km 25+940 bis km 26+020, von km 26+340 bis km 27+430, von km 29+300 bis km 29+725, von km 29+800 bis km 29+880 sowie von km 30+200 bis km 30+470
- Anschluss der neuen sowie über- und unterführten Wege an das vorhandene Wegenetz
- Bau der Entwässerungsanlage 7 bei km 26+300 (nördlich), der Entwässerungsanlage 8 bei km 28+215 (nördlich), der Entwässerungsanlage 9 bei km 28+600 (nördlich) sowie der Entwässerungsanlage 10 bei km 30+650 (südlich), jeweils mit Versickerbecken
- Bau dauerhafter Amphibienleiteinrichtungen von km 25+100 bis km 29+200 beidseits der A 94 sowie von km 29+200 bis km 29+300 nördlich der A 94
- Geländeauffüllung mit Überschussmassen bei km 27+500 (beidseitig), bei km 27+650 (beidseitig), bei km 27+750 (nördlich), bei km 27+850 (südlich), 28+400 (nördlich), 28+700 (nördlich), 28+900 (beidseitig), 30+500 (beidseitig), 30+600 (nördlich), 30+800 (südlich), bei km 31+450 (südlich) und bei km 31+500 (nördlich)

Konflikte:

- Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes:**
- Beeinträchtigung eines seltenen, strukturreichen Biotopkomplexes in einem Tälchen in der Feldflur südlich von Lengdorf (Vorkommen von Neuntöter, potenziell auch Dorngrasmücke, Rebhuhn und Amphibien):
 - Randliche Zerschneidung, Überbauung und Verlust an nutzbarer Lebensraumflächen durch verkehrsbedingte Auswirkungen, Abtrennung des Großteils des Lebensraumes vom Kopsburger Holz mit seiner Bedeutung als übergeordnetes Vernetzungs- und Lieferort
 - Unterbrechung des Funktionszusammenhangs in der Feldflur zwischen Lengdorf und Haidvöcking auf einer Länge von 3.500 m durch die hangparallele Trassenführung
 - Zerschneidung von Wanderbeziehungen von Erdkrötenpopulationen (bei Wimpassing, südlich von Kopsburg, bei Haidvöcking und Pfaffing) sowie von Gastroschpopulationen südlich Lengdorf, südlich von Kopsburg, südwestlich von Gmaind, nördlich Badberg und südlich Tiefenbach
 - Vollständige Zerschneidung von leitlinienorientierten und -unabhängigen, großräumigen Austauschbeziehungen zwischen dem Kopsburger Holz und dem Talboden des Isentales, räumliche Trennung der beiden großflächigen und hochwertigen Lebensräume; ein Teil der leitlinienorientierten Funktionen kann unter den Brücken aufrechterhalten werden
 - Beeinträchtigung von Quellbächen südwestlich von Gmaind
 - Überbrückung, z. T. Querung, Überbauung und Verlust an nutzbarem Lebensraum durch verkehrsbedingte Auswirkungen
 - Beeinträchtigung der Waldrandbereiche am Kopsburger Holz zwischen Gmaind und Höhenberg
 - Lebensraumverlust (z. B. für Sperber) am Waldrand durch Überbauung und verkehrsbedingte Beeinträchtigung des anschließenden Waldlebensraums (Feuchtwaldinseln und Altbäumebestände), Beeinträchtigung der vielfältigen und flächigen Waldrand-Feldflur-Beziehungen südlich von Gmaind und Höhenberg (nicht konzentriert auf Leitlinien).
 - Beeinträchtigung der Obstwiesen und Gehölzbestände südlich Kopsburg
 - Lebensraumverlust durch Überbauung und verkehrsbedingte Beeinträchtigung; Zerschneidung des großflächigen Gesamtbestandes
 - Beeinträchtigung mehrerer Bachläufe bzw. Gräben in der Feldflur nördlich Badberg, südlich und nordöstlich Tiefenbach und westlich Pausenberg mit feldgehölzartigem Gehölzsaum bzw. mit Erlen- und Hochstaudensaum
 - Lebensraumverlust durch Überbauung und verkehrsbedingte Beeinträchtigung; Unterbrechung der Funktionsbeziehungen entlang der Fließgewässer
 - Beeinträchtigung von Biotopkomplexen aus Ranken, artenreichen Magerwiesen und Hecken südlich Watzling und weiterer Strukturen zwischen Tiefenbach und Haidvöcking
 - Lebensraumverlust durch Überbauung und verkehrsbedingte Beeinträchtigung (z. B. Neuntöter, Feldlerche, Dunkler Wiesenknot-Ameisenbläuling, Feldgrille und potenziell Dorngrasmücke)
 - Beeinträchtigung eines seltenen Biotopkomplexes aus Hohlweg, artenreichem Grünland und Baumhecken zwischen Pfaffing und Vöcking.
 - Lebensraumverlust durch Überbauung und verkehrsbedingte Beeinträchtigung des Biotopkomplexes mit Bedeutung für Heckenbrüter (Neuntöter, potenziell Dorngrasmücke) sowie mit Vorkommen von Grünspecht, Feldlerche, Rebhuhn und Feldgrille
- Beeinträchtigungen von Flächen mit Bedeutung für abiotische Schutzgüter:**
- Schutzgut Boden**
 - Überbauung landwirtschaftlicher Fluren südlich von Lengdorf, Gmaind und Kopsburg (hohe Regelungsleistung)
 - Überbauung landwirtschaftlicher Fluren auf dem Hügelrücken zwischen Isen und Lappachtal südlich von Haidvöcking (hohe Regelungsleistung)
 - Überbauung landwirtschaftlicher Fluren in Teilen des westlichen Taleinhangs des Lappachtals (hohe Regelungsleistung)
 - Überbauung landwirtschaftlicher Fluren südlich von Lengdorf, Höhenberg, Kopsburg, Tiefenbach, Pfaffing und Pfaffing (mittlere Regelungsleistung)
 - Schutzgut Wasser**
 - Querung der Bäche südlich von Lengdorf, südwestlich von Gmaind mit drei Quellzuflüssen, am Ortsrand von Kopsburg, nördlich von Badberg, südlich von Tiefenbach, westlich von Pausenberg (Oberflächengewässer mit hoher Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag)
 - Schutzgut Klima / Luft**
 - Beeinträchtigung des Luftabflusses aus dem Tälchen beim Kopsburger Holz nach Norden Richtung Lengdorf
 - Beeinträchtigung des Luftabflusses vom Kopsburger Holz nach Norden Richtung Kopsburg
 - Eintrag von Luftschadstoffen in die Talzone der Isen (Kaltluftsammlerbecken)
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und von Erholung / Naturgenuss:**
- Technische Überprägung der landwirtschaftlichen Fluren entlang des Isentales mit eingeschrittenen Bachläufen und den Waldändern zwischen Lengdorf und Lindum und optische Ausgrenzung dieser landschaftsbildwirksamen Waldänder (Kulissenwirkung) aus dem wahrnehmbaren Landschaftsraum (hohe Qualität der natürlichen Erholungseignung)

Planänderung vom 30.06.2011
zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999

Aufgestellt: München, den 30.06.2011
Autobahndirektion Südbayern

Lichtenwald
Lichtenwald, Präsident

3. Tektur vom 27.02.2009
zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999

Aufgestellt: München, den 27.02.2009
Autobahndirektion Südbayern

Lichtenwald
Lichtenwald, Präsident

1. Tektur vom 31.10.2002
zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999

Aufgestellt: München, den 31.10.2002
Autobahndirektion Südbayern

Wolterreck
Wolterreck, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Wilddurchlass K 26/1a	Juni 2011	Schmidt
2	Änderung K 26/1	Juni 2011	Schmidt
3	Landschaftspflegerische Maßnahmen im Bereich Wilddurchlass	Juni 2011	Holzmann

Bearbeitung:

Dr. H. M. Schober
Büro für Landschaftsarchitektur

Obere Hauptstraße 45, 85354 Freising
Tel.: 08161/3001, Fax: 08161/94433
zentrale@schober-larc.de, www.schober-larc.de

	Datum	Name
bearbeitet	Febr. 2009	Pöllinger / Holzmann
gezeichnet	Febr. 2009	Kränzlein
geprüft	Febr. 2009	Dr. Schober
Reg. Nr.		07001

Freistaat Bayern
Autobahndirektion Südbayern

Seldstraße 7-11, 80335 München, Tel. 08954552-0, Fax 08954552-200, E-Mail: poststelle@abdb.bayern.de

Unterlage	12.3 E
Blatt Nr.	1
Datum	Zeichen

Planfeststellung	bearbeitet	Febr. 2009	Stelter
A94 München - Pocking (A3)	aufgestellt	Sachgebiet 13	Schaub
	geprüft	Abteilung 1	Hölzl

Neubau Pastetten - Dorfen

km 16 + 980 bis km 34 + 423

Landschaftspflegerischer Begleitplan
Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan
km 25 + 600 bis km 30 + 700

Maßstab 1 : 5000

Aufgestellt: München, den 30.04.1999
Autobahndirektion Südbayern

Wolterreck
Wolterreck, Präsident

Bestandteil des Bescheids der Regierung von Oberbayern nach § 17d Satz 1 FStrG, Art. 76 Abs. 1 BayVerf vom 17.11.2011 Az. 32-454/11/11 München, 17.11.2011

Beleg
Oberregierungsamt

Projekt: 10068
Datei: D:\10068\Plappr\K26-1-1a_Gmaind\10068-K26-1-1a_aus_07001-U12-3E_KL-5000.apr

S 3 Schutzmaßnahme

Schutz zu erhaltender Gehölzbestände und Biotopflächen

Ziel / Begründung der Maßnahme:

Schutzmaßnahme zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes:

- Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung der an das Baufeld angrenzenden Biotopstrukturen sowie Schutz der geplanten Ausgleichsflächen vor Schäden (insbes. Verdichtungen) durch Baufahrzeuge und Baulager.
- Vermeidung von Schädigungen sowie von Störungen geschützter Tierarten im Wirkraum des Vorhabens
- Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Arten- und Biotopausstattung, durch Schutz vorhandener, landschaftsbildprägender Gehölzbestände

Maßnahmenbeschreibung:

1. Begrenzung des Baufeldes zum Schutz angrenzender Biotopflächen mit ökologisch wertvollen Beständen bzw. geplanter Ausgleichsflächen
2. Wegfall bzw. Begrenzung der Arbeitsstreifen in diesen Bereichen und Errichtung von Bauzäunen in Abstimmung mit der Umweltbauleitung
3. Schutz der Gehölzbestände während der Baumaßnahme vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabbungen durch entsprechende Maßnahmen in Abstimmung mit der Umweltbauleitung gemäß DIN 18920 und RAS-LP4

S 6 Schutzmaßnahme

Tierökologische Gestaltung von überbrückten Bereichen und Durchlässen

Ziel / Begründung der Maßnahme:

Schutzmaßnahme zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes:

- Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung im Bereich von Brücken und Durchlässen
- Vermeidung von Schädigungen und von Störungen geschützter Tierarten
- Minimierung der Trennwirkung im Bereich der gequerten Fließgewässer und Bachtäler
- Vermeidung von Störungen i. S. des speziellen Artenschutzes (Zerschneidungswirkung in Bezug auf zusammenhängende (Teil-) Lebensräume

Maßnahmenbeschreibung:

1. Die überbrückten Bereiche entlang der Fließgewässer werden als (Ufer-)Randstreifen unter Verwendung von standorttypischen Gesteinen und Böden angelegt.
2. Die Böden der Durchlässe werden mit standorttypischem Substrat bedeckt, um eine höhere Akzeptanz der Durchlässe v. a. bei Amphibien und Kleinsäugern zu erreichen.
3. In wasserführenden Durchlässen werden beidseits des Gewässers Trockenbermen unter Verwendung anstehender Gesteine und Böden angelegt.

S 13E Schutzmaßnahme

Maßnahmen zur Sicherung der Funktionen der Wildunterführung (K 26/1a) bei Gmünd, km 26+190 bis 26+460

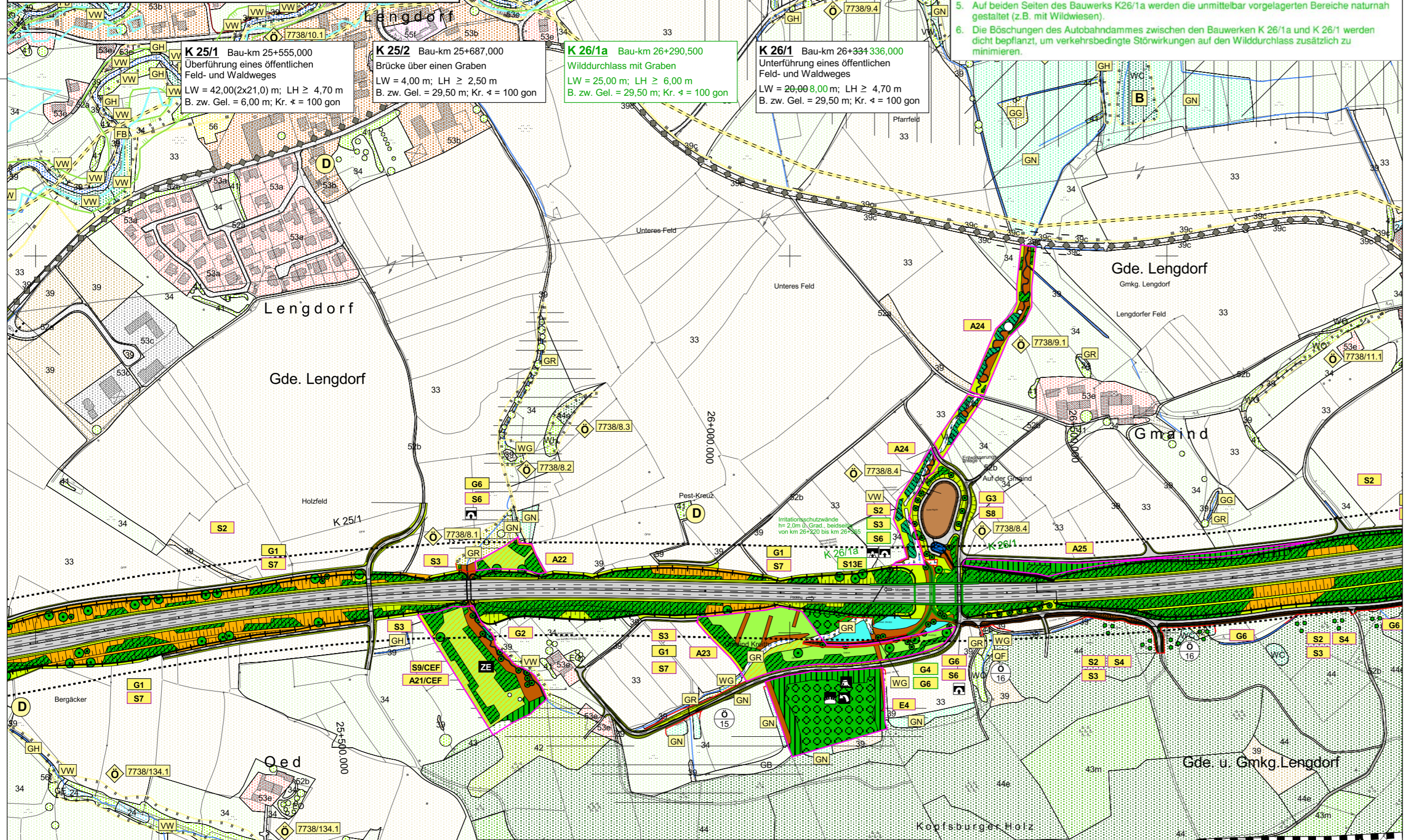
Ziel / Begründung der Maßnahme:

Schutzmaßnahme zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes:

- Steigerung und dauerhafte Sicherung der Funktionalität der geplanten Wildunterführung (K 26/1a)

Maßnahmenbeschreibung:

1. Um eine ausreichende Sonneneinstrahlung der Wildunterführung zu gewährleisten, wird das Bauwerk mit einem 1 m breiten Lichthof im Mittelstreifen ausgeführt.
2. Die Wildunterführung wird schalltechnisch hochabsorbierend ausgebildet, um störende, durch Umgebungslärm oder Lauterläusche der Tiere hervorgerufene Halleffekte, die zur Verunsicherung der Tiere beitragen, zu vermeiden. Die Seitenwände der Unterführung werden von unten nach oben aufgehellt eingefärbt.
3. Der Untergrund wird bewuchsfähig mit ausreichender Wasserversorgung ausgebildet, um krautreiche Vegetation und Strauchwuchs zu ermöglichen. Der Bereich am verlegten Graben wird nach tierökologischen Gesichtspunkten gestaltet (siehe Maßnahmen S 6 und G 6).
4. Auf dem Bauwerk K26/1a werden blickdichte Irritationschutzwände mit 2,0 m Höhe errichtet, die beidseits der Brücke jeweils 60 m über die Widerlager hinaus verlängert werden.
5. Auf beiden Seiten des Bauwerks K26/1a werden die unmittelbar vorgelagerten Bereiche naturnah gestaltet (z. B. mit Wildwiesen).
6. Die Böschungen des Autobahndammes zwischen den Bauwerken K 26/1a und K 26/1 werden dicht bepflanzt, um verkehrsbedingte Störwirkungen auf den Wilddurchlass zusätzlich zu minimieren.



K 25/1 Bau-km 25+555,000
Überführung eines öffentlichen Feld- und Waldweges
LW = 42,00(2x21,0) m; LH ≥ 4,70 m
B. zw. Gel. = 6,00 m; Kr. \leq 100 gon

K 25/2 Bau-km 25+687,000
Brücke über einen Graben
LW = 4,00 m; LH ≥ 2,50 m
B. zw. Gel. = 29,50 m; Kr. \leq 100 gon

K 26/1a Bau-km 26+290,500
Wilddurchlass mit Graben
LW = 25,00 m; LH ≥ 6,00 m
B. zw. Gel. = 29,50 m; Kr. \leq 100 gon

K 26/1 Bau-km 26+334 336,000
Unterführung eines öffentlichen Feld- und Waldweges
LW = 20,00 8,00 m; LH ≥ 4,70 m
B. zw. Gel. = 29,50 m; Kr. \leq 100 gon

Geplante Baumaßnahmen

Baumaßnahme gemäß Planunterlagen zur 3. Tektur vom 27.02.2009

Schutzmaßnahme (mit Nummer der Erläuterung im entsprechenden Textblock)

Maßnahme zur Gestaltung des Straßenraumes (mit Nummer der Erläuterung im entsprechenden Textblock)

Änderung vom 30.06.2011

geänderte Planung

Irritationschutzwand

im Zuge der Planänderung geänderte oder ergänzte Maßnahme

G 4 Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenraumes

Landschaftsgerechte Einbindung der Baumaßnahme durch Gestaltung von Verschnittflächen sowie von rückzubauenden Straßenflächen

Ziel / Begründung der Maßnahme:

- Gestaltung von Verschnittflächen nach landschaftsästhetischen und landschaftsökologischen Erfordernissen sowie unter Berücksichtigung der Belange des speziellen Artenschutzes
- Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Arten- und Biotopausstattung
- Vermeidung von Schädigungen und von Störungen geschützter Tierarten

Maßnahmenbeschreibung:

1. Anlage mosaikartig verzahnter wechselfeuchter und trockener Rohbodenstandorte durch Abschieben des Oberbodens
2. Pflanzung von Einzelbäumen, Baumgruppen, Feldgehölzen und Hecken (standortheimische Gehölze), Aussaat geeigneter Samenmischungen
3. Rekultivierung aufgelassener Straßen durch Abtrag des Asphaltoberbaus und Offenlegung des Kiesbettes zur Schaffung von Mager- und Trockenstandorten
4. Umbau der vorhandenen Nadelwaldbestände in Mischwaldbestände mit standortheimischen Laubgehölzen (Ziel: Eichen-Hainbuchenwald und Buchenwald)
5. Anlage von Sonderstrukturen (Kleinstgewässer) als vorgezogene Lebensraumpotenzierung für die Gelbbauchunke (siehe Maßnahme S 10 / CEF) auf zwei Gestaltungsfeldern im Waldbereich nördlich Tadinger (km 19+470 re+li)
6. Anlage von Sonderstrukturen (Totholz-, Stein-, Sand- und Kiesschüttungen) als vorgezogene Lebensraumpotenzierung für die Zauneidechse (siehe Maßnahme S 9 / CEF) auf einer Gestaltungsfeldern im Waldbereich nördlich Tadinger (km 19+470 re)

G 6 Maßnahmen zur Gestaltung des Straßenraumes

Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung von Bach- und Grabenverlegungen

Ziel / Begründung der Maßnahme:

- Gestaltung von Grabenverlegungen nach landschaftsästhetischen und landschaftsökologischen Erfordernissen
- Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Arten- und Biotopausstattung
- Minimierung der Zerschneidungswirkung im Sinne einer Störung von geschützten Arten

Maßnahmenbeschreibung:

1. Naturnahe Neugestaltung der verlegten Bach- und Grabenabschnitte durch Abflachung der Ufer, Anlage einer gebuchteten Uferlinie, Anlage von Kies-, Sand- oder Schlammabänken; Einbringung von Aushubmaterial mit austriebsfähigen Pflanzenteilen und Samen aus dem ursprünglichen Gewässerabschnitt (möglichst kurze Zwischenlagerung)
2. Anlage eines mindestens 5 m breiten Uferstreifens beiderseits der verlegten Bach- und Grabenabschnitte; nach Pflanzung von Gehölzen zur Uferbefestigung und Beschattung bleibt der Uferstreifen sich selbst überlassen zur Ausbreitung von Röhrichtern, feuchten Hochstaudenfluren, Seggenriedern und weiteren bachbegleitenden Gehölzen

Planänderung vom 30.06.2011
zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999

Aufgestellt:
München, den 30.06.2011
Autobahndirektion Südbayern

Lichtenwald
Lichtenwald, Präsident

3. Tektur vom 27.02.2009
zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999

Aufgestellt:
München, den 27.02.2009
Autobahndirektion Südbayern

Lichtenwald
Lichtenwald, Präsident

1. Tektur vom 31.10.2002
zu den Planfeststellungsunterlagen vom 30.04.1999

Aufgestellt:
München, den 31.10.2002
Autobahndirektion Südbayern

Woltereck
Woltereck, Präsident

Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
1	Wilddurchlass K 26/1a	Juni 2011	Schmidt
2	Änderung K 26/1	Juni 2011	Schmidt
3	Landschaftspflegerische Maßnahmen im Bereich Wilddurchlass	Juni 2011	Holzmann

Bearbeitung:		Datum	Name
	Dr. H. M. Schober Büro für Landschaftsarchitektur	bearbeitet Febr. 2009	Pöllinger / Holzmann
		gezeichnet Febr. 2009	Kränzlein
		geprüft Febr. 2009	Dr. Schober
		Reg. Nr.	07001

Freistaat Bayern
Autobahndirektion Südbayern

Seidstraße 7-11, 80335 München, Tel. 089/54552-0, Fax 089/54552-200, E-Mail: poststelle@abdsb.bayern.de

Unterlage 12,5 E
Blatt Nr. 1
Datum Zeichen

Planfeststellung	bearbeitet	Datum	Name
A94 München - Pocking (A3)	aufgestellt	Sachegebiet 13	Febr. 2009 Stelter
			Febr. 2009 Schaub
	geprüft	Abteilung 1	Febr. 2009 Hölzl
Neubau Pastetten - Dorfen			
km 16 + 980 bis km 34 + 423			
Landschaftspflegerischer Begleitplan Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen km 25 + 600 bis km 30 + 700			
Maßstab 1 : 5000			

Aufgestellt:
München, den 30.04.1999
Autobahndirektion Südbayern

Woltereck
Woltereck, Präsident

Projekt: 10068
Datei: D:\10068\PlapriK26-1a_Gmünd\10068-K26-1a_aus_07001-U12-5E_mess-5000.apr

Bestandteil des Bescheides der Regierung von Oberbayern nach § 17d Satz 1 FStrG, Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG vom 17.11.2011 Az. 32-4554/11 AS 16634 München, 17.11.2011

Beier
Oberregierungsrat

